



GEMEINDE OBEREMBRACH

Einladung zu den Gemeindeversammlungen

Gemeinderat und Primarschulpflege laden alle Stimmberechtigten der Gemeinde Oberembrach zu den Gemeindeversammlungen ein am

Mittwoch 22. November 2017, 20.00 Uhr, im Primarschulhaus Zweigärten.

Traktanden:

A. Politische Gemeinde:

- 1. Voranschlag 2018**
Antrag auf Abnahme
- 2. Einführung HRM2; Bewertung Verwaltungsvermögen per 1.1.2019**
Antrag auf Genehmigung
- 3. Zweckverband Regionales Alterszentrum Embrachertal;
Revision der Zweckverbandsstatuten**
Antrag auf Genehmigung
- 4. Friedhof-Zweckverband Embrach-Oberembrach;
Auflösung und Abschluss eines Anschlussvertrages**
Antrag auf Genehmigung
- 5. Gebührenverordnung; Neufestsetzung**
Antrag auf Genehmigung
- 6. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz**

*** Ende des geschäftlichen Teils ***

Im Anschluss an den geschäftlichen Teil der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat über aktuelle Themen berichten. Eine generelle Beratung über diese Informationen findet indessen nicht statt.

- Berichterstattung aus den Ressorts



GEMEINDE OBEREMBRACH

Traktanden:

B. Primarschulgemeinde:

- 1. Voranschlag 2018**
Antrag auf Abnahme
- 2. Einführung HRM2; Bewertung Verwaltungsvermögen per 1.1.2019**
Antrag auf Genehmigung
- 3. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz**

*** Ende des geschäftlichen Teils ***

Im Anschluss an den geschäftlichen Teil der Gemeindeversammlung wird die Schulpflege über aktuelle Themen berichten. Eine generelle Beratung über diese Informationen findet indessen nicht statt.

- Berichterstattung aus den Ressorts

Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung dem Gemeinderat oder der Primarschulpflege schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Die Akten liegen ab 7. November 2017 in der Gemeindeverwaltung während der Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf. Der vollständige Weisungstext steht ebenfalls ab 7. November 2017 auf unserer Homepage zur Verfügung: www.oberembrach.ch / Politik / Gemeindeversammlung. Gedruckte Weisungsexemplare können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung lädt die Primarschulgemeinde alle Anwesenden zum Apéro ein.

Gemeinderat und Primarschulpflege Oberembrach

A. GEMEINDEVERSAMMLUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE

1. Genehmigung des Voranschlages 2018

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Den Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Oberembrach zu genehmigen.
2. Daraus resultierend die Festsetzung des Steuerfusses auf 48 % entsprechend zu verabschieden.

Bericht

Die Laufende Rechnung weist bei Fr. 5'579'500.00 Aufwand und Fr. 5'664'800.00 Ertrag einen Ertragsüberschuss von Fr. 85'300.00 aus. Die Investitionsrechnung zeigt bei Ausgaben von Fr. 1'075'000.00 und Einnahmen von Fr. 60'000.00 eine Nettoinvestition von Fr. 1'015'000.00. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, welches voraussichtlich Ende 2018 Fr. 4'996'176.40 betragen wird.

Ausführungen zum Voranschlag 2018

Laufende Rechnung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017
Aufwand	Fr. 5'579'500.00	Fr. 5'725'500.00
Ertrag	Fr. 5'664'800.00	Fr. 5'710'900.00
Erfolg	Fr. 85'300.00	Fr. - 14'600.00
Abschreibungen	Fr. 604'000.00	Fr. 685'000.00
davon zusätzliche	Fr. 0.00	Fr. 0.00

Der Gesamtaufwand im Voranschlag 2018 ist Fr. 146'000.00 tiefer als im Voranschlag des laufenden Jahres. Dem gegenüber fällt der Gesamtertrag voraussichtlich Fr. 46'100.00 tiefer aus. Der Erfolg ist somit um Fr. 99'900.00 besser als im Vergleich zum laufenden Jahr.

Die grösseren Abweichungen innerhalb der einzelnen Aufwand-Sachgruppen sind bei folgenden Positionen zu finden:

<i>30 Personalaufwand</i>	<i>Abweichung</i>	<i>Fr.</i>	-	8'500.00
---------------------------	-------------------	------------	---	----------

<i>31 Sachaufwand</i>	<i>Abweichung</i>	<i>Fr.</i>	+	51'800.00
-----------------------	-------------------	------------	---	-----------

090- Tiefere Kosten infolge Abschluss Sanierungsplanung sowie				
942 geringerer Unterhalt bis Start der Gebäudesanierungen		-		38'000.00
160 Ersatz Sirenenanlage auf Gemeindehaus		+		13'000.00
620 Tiefere Kosten Winterdienst infolge milderer Winter erwartet		-		10'000.00
620 Tiefere Kosten Strassenreinigung (einfacheres Verfahren)		-		10'000.00
620 Tieferer Flurstrassenunterhalt (periodische Schwankungen/PWI)		-		10'000.00
620 Höhere Kosten bei Strassenunterhalt für Reparaturen erwartet		+		20'000.00
620 Höherer Bedarf Planung Strassensanierungsprojekte		+		20'000.00
720 Mehrkosten für Überprüfung Altlastenstandorte		+		25'000.00
800 Start Spülunterhalt der Drainagen (gemäss PWI-Projekt)		+		50'000.00

<i>32 Passivzinsen</i>	<i>Abweichung</i>	<i>Fr.</i>	-	17'300.00
------------------------	-------------------	------------	---	-----------

940 Tiefere Fremdkapital-Zinsen (weiterhin günstige Marktsituation)

<i>33 Abschreibungen</i>	<i>Abweichung</i>	<i>Fr.</i>	-	81'000.00
--------------------------	-------------------	------------	---	-----------

990 Tiefere ordentliche Abschreibungen

<i>35 Entschädigungen an Gemeinwesen</i>	<i>Abweichung</i>	<i>Fr.</i>	-	17'600.00
--	-------------------	------------	---	-----------

570 Kein Defizitbeitrag an RAZ Embrachertal		-		11'600.00
920 Tieferer Finanzausgleichsanteil der Schulgemeinden		-		7'400.00

<i>36 Betriebs- und Defizitbeiträge</i>	<i>Abweichung</i>	<i>Fr.</i>	-	30'800.00
---	-------------------	------------	---	-----------

415 Tiefere Pflegebeiträge an Heime aufgrund Fallzahlen		-		20'000.00
440 Verschiebungen Spitex-Beiträge auf Pflegebeiträge (445)		-		13'000.00
445 Pflegebeiträge an Spitex (teilweise Wegfall bei Funktion 440)		+		20'000.00
540 Hälftiger Beitrag für Fall in Jugendheim		+		52'000.00
580 Rückläufige Fallzahlen bei Sozialhilfe		-		71'000.00

<i>39 Interne Verrechnungen</i>	<i>Abweichung</i>	<i>Fr.</i>	-	42'600.00
---------------------------------	-------------------	------------	---	-----------

ALL Weniger Umlagen aufgrund tieferer Abschreibungen und Zinsen

Die Hauptabweichungen innerhalb der Ertrags-Sachgruppen sind die Folgenden:

40 Steuern *Abweichung Fr. + 14'100.00*

900 Stabile Steuererträge erwartet (kaum Veränderungen)

42 Vermögenserträge *Abweichung Fr. - 34'300.00*

090- Rückgang Mieterträge infolge Anpassung
 942 des Referenzzinsatzes - 9'000.00
 570 Wegfall Mietzinsanteil RAZ Embrachertal - 25'300.00
 (Ab 2018 voraussichtlich vermögensfähiger Zweckverband)

43 Entgelte *Abweichung Fr. - 2'100.00*

580 Weniger Rückerstattungen für Sozialhilfefälle (Fallzahlen) - 15'000.00
 701 Tiefere Wassergebühren infolge höherer Grundgebühr - 60'000.00
 701 Höhere Grundgebühr aufgrund neuer WVVO + 61'000.00
 710 Tiefere Abwassergebühren infolge neuer Grundgebühr - 65'000.00
 710 Grundgebühr aufgrund neuer SEVO + 83'000.00
 720 Höhere Gebührenbedarf Abfallbereich infolge höherer Kosten + 11'000.00
 810 Tiefere Holzumsätze bzw. Holzpreise beim Forst erwartet - 18'000.00

44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung *Abweichung Fr. - 17'100.00*

920 Tieferer Finanzausgleich gemäss Mitteilung Kanton

45 Rückerstattungen von Gemeinwesen *Abweichung Fr. + 12'800.00*

810 Mehrarbeiten Forst für Gemeinde Lufingen

46 Beiträge mit Zweckbindung *Abweichung Fr. + 30'000.00*

160 Beiträge für Ersatz Sirenenanlage auf Gemeindehaus + 13'000.00
 620 Beiträge für periodische Wiederinstandstellungen (Flurstrassen) - 35'000.00
 (Schwankungen infolge ca. 3 Jahres-Rythmus)
 710 Hydrantenbeiträge GVZ (Ersatz und Unterhalt Hydrantennetz) - 10'000.00
 800 Beiträge Spülunterhalt Drainagen (gemäss PWI-Projekt) + 54'000.00

48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen *Abweichung Fr. - 6'900.00*

701 Fondsentnahme Wasser tiefer (weniger Abschreibungslast) - 13'100.00
 701 Fondsentnahme Abwasser tiefer (Höhere Gebührenerträge) - 15'200.00
 720 Fondentnahme Abfall höher (Kosten Prüfung Altlastenstandorte) - 42'600.00

49 Interne Verrechnungen *Abweichung Fr. - 42'600.00*

wie Position 39

Investitionsrechnung

	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
Investitionsausgaben	Fr. 1'361'000.00	Fr. 1'075'000.00
Investitionseinnahmen	Fr. 60'000.00	Fr. 60'000.00
Nettoinvestitionen	Fr. 1'301'000.00	Fr. 1'015'000.00

Im kommenden Jahr sind die folgenden Investitionsausgaben vorgesehen:

- IT-Anpassungen HRM2	Fr. 20'000.00
- Renovation Waldhütte	Fr. 60'000.00
- Sanierung Weilerstrasse Stiegen	Fr. 100'000.00
- Sanierung Mühlibrücke	Fr. 350'000.00
- Sanierung Wasserleitung Looren	Fr. 375'000.00
- Diverse Kanalsanierungen (Teilstücke)	Fr. 80'000.00
- Aktualisierungen/Planung GEP	Fr. 24'000.00
- Investitionsanteil ARA Rorbas	Fr. 36'000.00
- BZO-Revision (Bau- und Zonenordnung)	Fr. 30'000.00

Total Bruttoausgaben 2017	Fr. 1'075'000.00
---------------------------	------------------

Abzüglich mutmassliche Einnahmen (Anschlussgebühren Wasser/Abwasser)	Fr. 60'000.00
---	---------------

Ergibt die voraussichtlichen Nettoinvestitionen von	Fr. 1'015'000.00
---	------------------

Oberembrach, 3. Oktober 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Verena Koch Hanselmann
Gemeindepräsidentin

sig. Lea Gnädinger
Gemeindeschreiberin

2. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen

Konto	Laufende Rechnung Artengliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	AUFWAND	5'579'500		5'725'500		5'894'582.91	
30	Personalaufwand	1'166'200		1'174'700		1'131'954.75	
31	Sachaufwand	1'377'400		1'325'600		1'369'710.43	
32	Passivzinsen	60'900		78'200		74'672.30	
33	Abschreibungen	610'000		691'000		668'374.35	
35	Entschädigungen für die Dienstleitungen anderer Gemeinwesen	790'600		808'200		755'878.55	
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	954'000		984'800		1'095'493.88	
37	Durchlaufende Beiträge					146'314.00	
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Stiftungen						
39	Interne Verrechnungen	620'400		663'000		652'184.65	
4	ERTRAG		5'664'800		5'710'900		6'766'446.29
40	Steuern		1'431'300		1'417'200		2'121'657.85
42	Vermögenserträge		268'900		303'200		351'273.55
43	Entgelte		1'231'900		1'234'000		1'476'059.30
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		1'348'100		1'365'200		1'329'387.15
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen		367'100		354'300		398'539.14
46	Beiträge mit Zweckbindung		330'800		300'800		266'059.75
47	Durchlaufende Beiträge						146'314.00
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Stiftungen		66'300		73'200		24'970.90
49	Interne Verrechnungen		620'400		663'000		652'184.65
	Total	5'579'500	5'664'800	5'725'500	5'710'900	5'894'582.91	6'766'446.29
	Netto Aufwand				14'600		
	Netto Ertrag	85'300				871'863.38	
	Gesamttotal	5'664'800	5'664'800	5'725'500	5'725'500	6'766'446.29	6'766'446.29

3. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Konto	Laufende Rechnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Funktionale Gliederung LR	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	BEHÖRDEN UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	949'700	326'100	957'400	318'300	931'909.39	365'184.10
1	RECHTSCHUTZ UND SICHERHEIT	212'500	37'300	199'500	27'000	192'346.35	31'287.89
3	KULTUR UND FREIZEIT	58'300	700	58'400	600	57'929.80	740.00
4	GESUNDHEIT	228'000		237'700		218'057.15	12'975.35
5	SOZIALE WOHLFAHRT	649'800	206'400	698'100	246'900	786'116.63	392'150.79
6	VERKEHR	401'800	97'800	402'400	135'400	452'182.01	105'950.40
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	810'000	738'200	803'800	725'900	767'014.86	713'833.85
8	VOLKSWIRTSCHAFT	906'100	927'400	855'400	875'900	919'393.35	912'497.86
9	FINANZEN UND STEUERN	1'363'300	3'330'900	1'512'800	3'380'900	1'569'633.37	4'231'826.05
	Total	5'579'500	5'664'800	5'725'500	5'710'900	5'894'582.91	6'766'446.29
	Netto Aufwand				14'600		
	Netto Ertrag	85'300				871'863.38	
	Gesamttotal	5'664'800	5'664'800	5'725'500	5'725'500	6'766'446.29	6'766'446.29

4. Laufende Rechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	BEHÖRDEN UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	949'700	326'100	957'400	318'300	931'909.39	365'184.10
011	Legislative	43'700		45'700		29'990.65	
012	Exekutive	122'900		137'000		117'293.80	
020	Gemeindeverwaltung	660'300	161'200	637'800	147'200	664'317.99	190'166.10
090	Verwaltungsliegenschaften	122'800	164'900	136'900	171'100	120'306.95	175'018.00
1	RECHTSCHUTZ UND SICHERHEIT	212'500	37'300	199'500	27'000	192'346.35	31'287.89
100	Rechtspflege	138'600	16'500	138'600	18'500	135'557.80	23'387.89
110	Polizei	5'500	800	5'500	800	5'330.00	930.00
120	Rechtssprechung	1'200	300	2'300	1'000	550.00	320.00
140	Feuerwehr und Feuerpolizei	40'900	6'700	40'400	6'700	39'987.80	6'650.00
150	Militär	200		200		150.00	
160	Zivilschutz	26'100	13'000	12'500		10'770.75	
3	KULTUR UND FREIZEIT	58'300	700	58'400	600	57'929.80	740.00
300	Kulturförderung	19'500		18'500		19'767.85	
310	Denkmalpflege, Heimatschutz						
330	Parkanlagen, Wanderwege	22'000		21'500		22'757.70	
340	Sport	16'800	700	18'400	600	15'404.25	740.00
4	GESUNDHEIT	228'000		237'700		218'057.15	12'975.35
400	Spitäler						
410	Kranken- und Pflegeheime						
415	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	134'000		150'000		125'605.05	
440	Ambulante Krankenpflege	8'500		21'200		16'517.30	12'975.35
445	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	70'000		50'000		62'089.55	
450	Krankheitsbekämpfung	9'000		9'500		8'560.05	
470	Lebensmittelkontrolle	2'000		2'500		1'021.20	
490	Gesundheitswesen Übriges	4'500		4'500		4'264.00	
5	SOZIALE WOHLFAHRT	649'800	206'400	698'100	246'900	786'116.63	392'150.79
500	Sozialversicherung Allgemeines		2'600		2'800		2'639.40
520	Krankenversicherung	27'000	27'000	28'000	28'000	26'749.90	26'749.90
530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	386'000	175'000	377'000	172'000	419'928.90	182'813.00

4. Laufende Rechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
540	Jugend	95'000		47'000		35'659.50	
550	Invalidität	7'000		7'000		6'300.00	
570	Altersheime			31'600	25'300		26'954.59
580	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	89'000	1'000	160'000	18'000	212'174.88	152'253.35
586	Beschäftigungsprogramme Arbeitslose					29'916.05	
588	Asylbewerberbetreuung	500		500		522.35	
589	Soziale Wohlfahrt Übriges	45'300	800	47'000	800	54'865.05	740.55
6	VERKEHR	401'800	97'800	402'400	135'400	452'182.01	105'950.40
620	Gemeindestrassen	377'000	97'800	368'300	135'400	412'430.66	105'950.40
640	Bundesbahnen	300		300		4'478.35	
650	Regionalverkehr	24'500		33'800		35'273.00	
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	810'000	738'200	803'800	725'900	767'014.86	713'833.85
701	Wasserwerk	309'400	309'400	334'300	334'300	320'190.45	320'190.45
710	Abwasserbeseitigung	237'500	237'500	234'700	234'700	223'531.20	223'531.20
720	Abfallbeseitigung	159'300	159'300	124'900	124'900	133'775.80	133'775.80
740	Friedhof und Bestattung	25'700		25'300		22'128.55	
750	Gewässerunterhalt und -verbauung	30'600		30'600		26'608.06	
770	Naturschutz	26'500	23'000	32'000	24'000	20'381.00	27'068.50
780	Übriger Umweltschutz	18'000	9'000	19'000	8'000	17'331.35	9'267.90
790	Raumordnung	3'000		3'000		3'068.45	
8	VOLKSWIRTSCHAFT	906'100	927'400	855'400	875'900	919'393.35	912'497.86
800	Landwirtschaft	119'000	54'700	65'000	900	126'971.90	700.20
810	Forstwesen	658'500	626'500	660'500	629'500	653'923.65	672'601.16
820	Jagd und Fischerei		1'700		2'000		2'008.00
840	Beiträge Industrie, Gewerbe, Handel		77'000		75'000		72'841.15
860	Energieversorgung		25'000		25'000		24'669.00
863	Fernwärme	128'600	129'000	129'900	130'000	138'497.80	126'178.35
871	Kiesgruben		13'500		13'500		13'500.00
9	FINANZEN UND STEUERN	1'448'600	3'330'900	1'512'800	3'395'500	2'441'496.75	4'231'826.05
900	Gemeindesteuern	25'000	1'554'300	27'000	1'539'200	20'842.20	2'273'362.95

4. Laufende Rechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Konto	Laufende Rechnung	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Funktionale Gliederung LR	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
920	Finanzausgleich	595'000	1'268'700	602'400	1'287'500	574'257.00	1'253'867.00
930	Einnahmenanteile		700		700		671.00
940	Kapitaldienst	57'900	54'200	75'700	76'500	70'873.82	94'794.85
941	Buchgewinne und -verluste						
942	Grundeigentum Finanzvermögen	81'400	141'000	122'700	144'000	92'916.15	143'721.00
990	Abschreibungen	604'000	312'000	685'000	333'000	664'430.20	319'095.25
996	Neubewertung Grundeigentum FV					146'314.00	146'314.00
999	ABSCHLUSS	85'300			14'600	871'863.38	
	Total	5'664'800	5'664'800	5'725'500	5'725'500	6'766'446.29	6'766'446.29
	Gesamttotal	5'664'800	5'664'800	5'725'500	5'725'500	6'766'446.29	6'766'446.29

VORANSCHLAG 2018

5. Investitionsrechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
Investitionen im Verwaltungsvermögen					
5 Ausgaben					
50 Sachgüter	985'000.00		1'251'000.00		
52 Darlehen und Beteiligungen					
56 Investitionsbeiträge	36'000.00		36'000.00		
57 Durchlaufende Beiträge					
58 Uebrige zu aktivierende Ausgaben	54'000.00		74'000.00		
Total Ausgaben	1'075'000.00		1'361'000.00		
6 Einnahmen					
60 Abgang von Sachgütern					
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		60'000.00		60'000.00	
62 Rückzahlungen von Darlehen/Beteiligungen					
63 Rückerstattungen von Sachgütern					
64 Rückzahlung von Investitionsbeiträgen					
66 Beiträge mit Zweckbindung					
67 Durchlaufende Beiträge					
Total Einnahmen		60'000.00		60'000.00	

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Investitionen im Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben	1'075'000.00		1'361'000.00	
Uebertragungen in die LR (Konto 5920)				
Uebertragungen in SpF (Konto 5930)				
Total Investitionseinnahmen		60'000.00		60'000.00
Nettoinvestitionen		1'015'000.00		1'301'000.00
Einnahmenüberschuss	-		-	
	1'075'000.00	1'075'000.00	1'361'000.00	1'361'000.00
Investitionen im Finanzvermögen				
7 Ausgaben für Sachwertanlagen				
70 Erwerb, Veränderung von Grundeigentum				
71 Erwerb, Veränderung von Mobilien				
79 Buchgewinne (7920 Uebertrag in die LR)				
8 Einnahmen für Sachwertanlagen				
80 Verkauf, Veränderung von Grundeigentum				
81 Verkauf, Veränderung von Mobilien				
89 Buchverluste (8920 Uebertrag in die LR)				
	-	-	-	-
Nettoveränderung bei den Sachwertanlagen:				
Ausgabenüberschuss = Zuwachs		-		-
Einnahmenüberschuss = Verminderung	-		-	
	-	-	-	-

6. Investitionsrechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Budget 2018		Budget 2017			
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		
0	BEHÖRDEN UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	80'000		5'000			
020	Gemeindeverwaltung	20'000		5'000			
090	Verwaltungsliegenschaften	60'000					
1	RECHTSCHUTZ UND SICHERHEIT						
100	Rechtspflege						
140	Feuerwehr und Feuerpolizei						
160	Zivilschutz						
3	KULTUR UND FREIZEIT						
340	Sport						
4	GESUNDHEIT						
400	Spitäler						
410	Kranken- und Pflegeheime						
5	SOZIALE WOHLFAHRT						
570	Altersheime						
6	VERKEHR	450'000		956'000			
620	Gemeindestrassen	450'000		956'000			
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	545'000	60'000	400'000	60'000		
701	Wasserwerk	375'000	30'000	302'000	30'000		
710	Abwasserbeseitigung	140'000	30'000	46'000	30'000		
740	Friedhof und Bestattung						
750	Gewässerunterhalt und -verbauung						
790	Raumordnung	30'000		52'000			
8	VOLKSWIRTSCHAFT						
817	Forstinvestitionen						
863	Fernwärme						
9	FINANZEN UND STEUERN	60'000	1'075'000	60'000	1'361'000		
942	Grundeigentum Finanzvermögen						
999	ABSCHLUSS	60'000	1'075'000	60'000	1'361'000		
	Total	1'135'000	1'135'000	1'421'000	1'421'000		0.00

6. Investitionsrechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Budget 2018		Budget 2017			
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		
	Gesamttotal						
		1'135'000	1'135'000	1'421'000	1'421'000	0.00	0.00

7. Abschreibungstabelle

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Mutmasslicher Buchwert Beginn Rechnungsjahr	Nettoinvesti- tionen gemäss Voranschlag	Mutmasslicher Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen			Mutmasslicher Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
1.1141.01 Strassenbauten	1'764'000.00	450'000.00	2'214'000.00	10	222'000.00		1'992'000.00
1.1141.02 Bachverbauungen	34'000.00		34'000.00	10	4'000.00		30'000.00
1.1141.04 Wasserversorgung/Reservoir	1'368'000.00	345'000.00	1'713'000.00	10	172'000.00		1'541'000.00
1.1141.05 Kanal-/Schachtsanierungen	583'000.00	50'000.00	633'000.00	10	64'000.00		569'000.00
1.1141.06 Fernwärme	344'000.00		344'000.00	10	35'000.00		309'000.00
1.1143.01 Gemeindehaus	0.00		0.00	10	0.00		0.00
1.1143.02 Werkgebäude Obstgartenstr.	54'000.00		54'000.00	10	6'000.00		48'000.00
1.1143.04 Schützenhaus/Scheibenstand	51'000.00		51'000.00	10	6'000.00		45'000.00
1.1143.05 Waldhütte Oberwagenburg	0.00	60'000.00	60'000.00	10	6'000.00		54'000.00
1.1143.07 Entsorgung Rebbergstr.	0.00		0.00	10	0.00		0.00
1.1143.08 Werk-/Schlachtlokal Rebberg	45'000.00		45'000.00	10	5'000.00		40'000.00
1.1146.01 Forstfahrzeuge	30'000.00		30'000.00	20	6'000.00		24'000.00
1.1146.02 Strassenfahrzeuge	27'000.00		27'000.00	20	6'000.00		21'000.00
1.1146.03 IT-Anlage Gemeinde	16'000.00	20'000.00	36'000.00	20	8'000.00		28'000.00
1.1146.04 Mobiliar Gemeindehaus	0.00		0.00	20	0.00		0.00
1.1152.01 Beteiligungskapital Spital Bülach	314'000.00		314'000.00	0 *			314'000.00
1.1153.01 Beteiligung Dotationskapital KZU	29'100.00		29'100.00	0 *			29'100.00
1.1162.02 Friedhoferweiterung Embrach	28'000.00		28'000.00	10	3'000.00		25'000.00
1.1162.03 Altersheim Embrachertal	315'000.00		315'000.00	0 *			315'000.00
1.1162.04 Feuerwehr Embrachertal	101'000.00		101'000.00	10	11'000.00		90'000.00
1.1162.06 ARA Embrachertal	132'000.00	36'000.00	168'000.00	10	17'000.00		151'000.00
1.1162.08 Hauptkanal Embrach (Abwasser)	46'000.00		46'000.00	10	5'000.00		41'000.00
1.1171.02 Digitalisierung Vermessung	0.00		0.00	10	0.00		0.00
1.1171.04 Generelles Entw.projekt (GEP)	97'000.00	24'000.00	121'000.00	10	13'000.00		108'000.00
1.1171.05 BZO-Revision	113'000.00	30'000.00	143'000.00	10	15'000.00		128'000.00
* Nur Abschreibungen der Beteiligungen im Rahmen der Wertberichtigungen							
Total	5'491'100.00	1'015'000.00	6'506'100.00		604'000.00	0.00	5'902'100.00
Total Abschreibungen >>						604'000.00	

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUM BUDGET 2018 DER POLITISCHEN GEMEINDE OBEREMBRACH

Organisation	<i>Politische Gemeinde Oberembrach</i>
Budgetjahr	<i>2018</i>

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung:

- Den Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Oberembrach zu genehmigen.
- Daraus resultierend die Festsetzung des Steuerfusses auf 48 % entsprechend zu verabschieden.

2. Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der Politischen Gemeinde Oberembrach geprüft.

Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

- | | | |
|----------------------------|-----|---------------------|
| • Laufende Rechnung: | | |
| Aufwand | Fr. | 5'579'500.00 |
| Ertrag | Fr. | <u>5'664'800.00</u> |
| Erfolg | Fr. | 85'300.00 |
| • Investitionsrechnung VV: | | |
| Ausgaben | Fr. | 1'075'000.00 |
| Einnahmen | Fr. | <u>60'000.00</u> |
| Nettoinvestitionen | Fr. | 1'015'000.00 |
| • Eigenkapitaleinlage | Fr. | 85'300.00 |

2. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

Das Budget 2018 der Politischen Gemeinde ist

- finanzrechtlich zulässig,
- finanziell am oberen Limit,
- rechnerisch richtig.

Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, welches voraussichtlich Ende 2018 Fr. 4'996'176.40 betragen wird.

Oberembrach, 24. Oktober 2017

Für die Rechnungsprüfungskommission:

Die Präsidentin



Margrith Brunner

Die Aktuarin



Christine Schmid

2. Einführung HRM2; Bewertung Verwaltungsvermögen per 1.1.2019

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Beim Übergang auf das HRM2 wird eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c. GG vorgenommen.

Ausgangslage

Im Zuge der Totalrevision des neuen Gemeindegesetzes nGG wird die Rechnungslegung mit HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell) für die Gemeinden im Kanton Zürich an privatwirtschaftliche Standards angenähert. Das „true and fair view-Prinzip“ soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zeigen. Mit der Einführung von HRM2 ist eine Vielzahl von Änderungen verbunden, wie unter anderem das grundsätzlich neue Rechnungsmodell, der Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung, der Verzicht auf zusätzliche Abschreibungen sowie ein neuer Kontenplan.

Kernpunkt des HRM2 ist die betriebswirtschaftliche Bewertung der Vermögenswerte. Es erfolgt ein Wechsel von der degressiven Abschreibungsmethode, bei welcher die Abschreibungen ohne Anlagenbuchhaltung ermittelbar wurden, zu betriebswirtschaftlichen, linearen Abschreibungen, bei denen die Einführung einer Anlagenbuchhaltung notwendig ist.

Seit Einführung im Jahr 1986 des bisherigen Rechnungsmodells (HRM1) wurde das Verwaltungsvermögen degressiv auf den Restbuchwerten abgeschrieben. Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement). Dies bedeutet, dass sämtliche Investitionen seit 1986 mit den Anschaffungskosten ermittelt werden müssen. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht, neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt für die neue Abschreibungsmethode des Verwaltungsvermögens mittels Restatement zwei Möglichkeiten vor:

Neubewertung des Verwaltungsvermögens:

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 (Einführung HRM1) neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens:

Das Verwaltungsvermögen wird mit aktuellem Restwert übernommen, auf die ermittelten Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

Erwägungen

Das durchgeführte Restatement ergibt bei der Variante mit Aufwertung ein neues Verwaltungsvermögen per 1.1.2019 von rund Fr. 7 Mio. Dieser Betrag erhöht sich letztendlich noch um die Umwandlungswerte der neuen Beteiligungen an verschiedenen Zweckverbänden (z.B. Sicherheitszweckverband, ARA), welche voraussichtlich ab 2019 vermögensfähige Betriebe werden. Diese Werte sowie die Unsicherheiten im Zusammenhang mit den Investitionsbeträgen bis Ende 2018 können voraussichtlich rund Fr. 1 Mio. ergeben. Ohne Aufwertung werden die Werte des Verwaltungsvermögens dem gegenüber knapp Fr. 6 Mio. betragen. Somit ergibt die Neubewertung des Verwaltungsvermögens mit Aufwertung per 1.1.2019 eine Erhöhung des Eigenkapitals um voraussichtlich rund Fr. 2 Mio.

Ohne Aufwertung mit linearer Abschreibungsmethode resultieren Abschreibungen von knapp Fr. 500'000.00, welche in den nächsten Jahren deutlich unter Fr. 300'000.00 fallen werden. Mit Aufwertung ergeben sich anfangs rund Fr. 400'000.00 Abschreibungen, welche in den kommenden Jahren langsam gegen Fr. 300'000.00 sinken werden. Die aktuelle Abschreibungslast nach HRM1 beträgt dem gegenüber knapp Fr. 600'000.00.

Beide Varianten haben gegenüber dem heutigen Modell deutlich tiefere Abschreibungslasten (ohne Berücksichtigung künftiger Investitionen).

Mit Aufwertung ist die Abschreibungslast über einen längeren Zeitraum höher, ausgeglichener und geringerer Schwankung unterworfen. Dadurch wird eine bessere Refinanzierung der Investitionen bzw. Tragbarkeit der Schulden erreicht. Ohne Aufwertung bestehen längerfristig geringere Möglichkeiten für einen Schuldenabbau aufgrund tieferer Abschreibungen.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Neubewertung des Verwaltungsvermögens die korrektere und transparentere Darstellung der Finanzlage. Allerdings werden dadurch das Verwaltungsvermögen sowie das Eigenkapital „künstlich“ erhöht. Aufgrund aktueller Schulden der Gemeinde von rund Fr. 5 Mio. ist dies ebenfalls sinnvoll und zweckmässig. Modellberechnungen haben aufgezeigt, dass letztendlich beide Varianten mit und ohne Aufwertung des Verwaltungsvermögens sich nach rund 30 Jahren angeglichen haben.

Schlussbemerkungen

Aufgrund dieser Erwägungen erachtet der Gemeinderat das Restatement mit Neubewertung des Verwaltungsvermögens bei der Umstellung auf HRM2 als die bessere Variante.

Oberembrach, 3. Oktober 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Verena Koch Hanselmann
Gemeindepräsidentin

sig. Lea Gnädinger
Gemeindeschreiberin

Einführung HRM2, Bewertung Verwaltungsvermögen per 01.01.2019

A B S C H I E D **der Rechnungsprüfungskommission Oberembrach**

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, beim Übergang auf das HRM2 eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens der politischen Gemeinde Oberembrach auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c. GG vorzunehmen.

Oberembrach, 21.10.2017

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Die Präsidentin:



Margrith Brunner

Die Aktuarin:



Christine Schmid

3. Zweckverband Regionales Alterszentrum Embrachertal

Revision der Zweckverbandsstatuten

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Revision der Statuten des Zweckverbandes Regionales Altersheim Embrachertal in der von der Betriebskommission am 29. August 2017 verabschiedeten Fassung wird zugestimmt.
2. Die geänderten Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch alle Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch die Betriebskommission des Regionales Alterszentrum Embrachertal zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
3. Der Zweckverband wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht

Das regionale Alterszentrum Embrachertal in Embrach (RAZE) ist rechtlich ein aus fünf Gemeinden bestehender Zweckverband. Das RAZE ist das führende Alters- und Pflegeheim für die 5 Zweckverbandsgemeinden und leistet einen wichtigen Beitrag an die stationäre Pflegeversorgung der pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner im Zweckverbandsgebiet. Um sicherzustellen, dass das RAZE seinen Grundversorgungsauftrag auch in Zukunft und in einem zunehmend kompetitiven Umfeld wahrnehmen kann, wollen die Verantwortlichen die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für das RAZE optimieren.

Das RAZE ist ein klassischer einstufiger Zweckverband (ohne Delegiertenversammlung) ohne eigenen Verbandshaushalt. Der Zweckverband ist damit eigentums- aber nicht vermögensfähig. Mit dem neuen Gemeindegesetz -das per 1. Januar 2018 in Kraft tritt- ist die Einführung eines eigenen Verbandshaushalts und damit eine Totalrevision der Statuten zwingend.

Die Verantwortlichen haben zusätzlich zu den gesetzlich notwendigen Veränderungen auch alternative Rechtsformen geprüft. Am 23. Januar haben die Vertreterinnen und Vertreter der Betriebskommission und der Betriebsleitung intensiv mit den künftigen Anforderungen an die Organisation und Rechtsform auseinandergesetzt. Zusammenfassend sind sie zum Schluss gekommen, dass die für Betriebskommission und Zentrumsleitung wichtigsten Ziele und Kriterien auch im Rahmen des Zweckverbands sichergestellt werden können:

- Das RAZE soll auch in Zukunft das führende Alters- und Pflegeheim im jetzigen Zweckverbandsgebiet bleiben und den Grundversorgungsauftrag und die Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen.

- Erhaltung der Einflussmöglichkeiten der Trägergemeinden bei der Weiterentwicklung des RAZE.
- Sicherstellen des unternehmerischen Handlungsspielraums, um den Versorgungsauftrag dauerhaft und effizient wahrzunehmen und eine zeitgemässe Entwicklung gewährleisten zu können.
- Attraktive und wettbewerbsfähige Anstellungsbedingungen gewährleisten.
- Erhaltung der Infrastruktur für die Gemeinden.
- Fremdfinanzierung und Einschränkung finanzielles Risiko Gemeinden.

Vorgehen

Bei der Statutenrevision stehen zwei Punkte im Fokus: Zum Einen die Einführung des eigenen Verbandshaushalts zum Anderen eine zweckmässige und zukunftsfähige Aufgaben-/Kompetenzverteilung zwischen der strategisch politischen Ebene und der operativen Zentrumsleitung. Am Modell eines einstufigen Zweckverbands ohne Delegiertenversammlung soll festgehalten werden.

Im Hinblick auf die Einführung eines eigenen Verbandshaushalts sind namentlich folgende Punkte zu klären bzw. neu zu regeln:

In den Statuten sind Regelungen über die Finanzierung der Betriebs- und der Investitionskosten sowie die Gewinnausschüttung bzw. Verlustdeckung zu treffen, d.h. in welchem Umfang Gewinne dem Eigenkapital des Zweckverbands oder den Verbandsgemeinden zufließen.

- Es ist weiter festzulegen, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden ihre noch nicht abgeschriebenen Investitionsleistungen in Beteiligungen am Eigenkapital des Zweckverbands oder in Darlehensforderungen gegenüber dem Zweckverband umwandeln. Auch eine allfällige Erhöhung des Eigenkapitals (Dotationskapital) wäre in den Statuten festzuhalten.
- Zudem ist in den Statuten zu regeln, welche Organe in welchen Verfahren beschliessen, ob der Zweckverband zusätzliche dem Verbandszweck entsprechende Aufgaben wahrnimmt und wie diese zu finanzieren sind.
- Schliesslich sind die Modalitäten eines allfälligen Verbandsaustritts (insbesondere Kündigungsfrist und finanzielle Folgen) neu zu regeln.

Im Hinblick auf die künftige Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen der strategisch politischen und der operativen Ebene ist insbesondere zu beachten, dass die Organisationsfreiheit des Vorstandes mit dem neuen Gemeindegesetz erweitert wird. So können der operativen Führung (Zentrumsleitung) neue Aufgaben und Kompetenzen delegiert werden, ohne dass diese über Organ-Stellung in den Statuten verfügen muss.

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Betriebskommission, der Zentrumsleitung und der Gemeindeverwaltung Embrach hat unter der Moderation der Federas Beratung AG die inhaltlichen Eckwerte der neuen Statuten festgelegt. Formell basieren die revidierten Statuten auf den Musterstatuten des Gemeindeamts (Version Zweckverband ohne Delegiertenversammlung vom September 2016; siehe Beilage).

Die Änderungen im Überblick

Nachfolgend sind die Änderungen gegenüber den aktuell gültigen Zweckverbandsstatuten vom April 2010 dargestellt. Dabei handelt es sich nicht überall um materielle Änderungen, sondern teilweise um Bestimmungen, welche in den Musterstatuten vorgesehen sind und bereits der heutigen Praxis entsprechen.

1. Bestand und Zweck

Art. 2 Zweck

Im Zweck wird neu nicht die Art der betriebenen Einrichtungen sondern die Art der Dienstleistungen genannt („stationäre und ambulante Dienstleistungen für betagte und pflegebedürftige Personen“).

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert zwingend eine Statutenrevision (Vorgabe neues Gemeindegesetz nGG)

2. Organisation

Art. 6 Entschädigung

Gemäss Musterstatuten ist zu regeln, wie die Entschädigung der Verbandsorgane erfolgen soll.

Art. 8 Publikation und Information

Gemäss nGG muss der Zweckverband (ZV) für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse sorgen.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen Verbandsgemeinden

Nach dem 1.1.2018 sind sämtliche Statutenänderungen an der Urne zu beschliessen (Vorgabe nGG). Die Musterstatuten sehen vor, dass den Gemeindevorständen bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden sowie über grundlegende Änderungen der Statuten neu ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission eingeräumt wird.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen Gemeindevorstände

Neu muss vom ZV ein Finanz- und Aufgabenplan erstellt werden. Dieser ist von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden zur Kenntnis zu nehmen. Auf die Vorgabe zur Erstellung eines Geschäftsberichts soll ebenso verzichtet werden wie auf die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK).

Art. 15 Beschlussfassung

Die grundlegenden Änderungen der Statuten, welche einer Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedürfen sind einzeln aufgezählt (Vorgabe nGG).

Art. 16 Zusammensetzung Betriebskommission

Die Betriebskommission soll von 7 auf 5 Mitglieder reduziert werden. Dies wird für die strategische Führung des Verbands als angemessen betrachtet. Jede Gemeinde soll ihre Vertretung selber bestimmen können. Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsgemeinden in der Betriebskommission müssen nicht zwingend dem Gemeindevorstand angehören.

Art. 17 Konstituierung

Das Präsidium soll weiterhin durch die Vertretung der Gemeinde Embrach gestellt werden.

Art. 18 Offenlegung Interessenbindungen

Die Interessenbindungen der Mitglieder der Betriebskommission sind offen zu legen (Vorgabe nGG).

Art. 19/Art. 20 Befugnisse Betriebskommission

Die Aufzählung wurde gestrafft und es wird eine Unterscheidung zwischen unübertragbaren und delegierbaren Befugnissen gemacht.

Art. 21 Aufgabendelegation

Es wird die Möglichkeit der Aufgaben- und Kompetenzdelegation an die Zentrumsleitung vorgesehen (gemäss nGG neu möglich).

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

Gemäss Musterstatuten ist die Einberufung und Teilnahme an den Betriebskommissionssitzungen zu regeln.

Art. 23 Beschlussfassung Betriebskommission

Gemäss Musterstatuten sind die Mitglieder der Betriebskommission zur offenen Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 27/28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften / Prüfungsfristen

Gemäss Musterstatuten sind die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften an die RPK ebenso in den Statuten zu regeln wie die Prüfungsfristen.

Art. 29/30 Prüfstelle

Für die finanztechnische Prüfung ist eine Prüfstelle einzusetzen, welche von der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission gemeinsam bestimmt werden soll.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Es sollen grundsätzlich die Anstellungsbedingungen des Kantons gelten.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Der Verweis auf das gültige Beschaffungswesen ist in den Musterstatuten vorgesehen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

Es werden die Daten aufgeführt bis wann der Zweckverband die relevanten Zahlen für das Budget und die Jahresrechnung an die Verbandsgemeinden liefern muss.

Art. 34 Finanzierung des Betriebs

Es wird dargelegt, dass der Zweckverband eigenwirtschaftlich betrieben werden muss und dass die Verbandsgemeinden (nur) die gesetzlich vorgesehenen Beiträge leisten.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

Die Investitionen sollen künftig fremdfinanziert werden. Die Gemeinden sind nicht mehr verpflichtet, Investitionsbeiträge zu leisten. Sie sollen auch nicht zu gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden, können dem Zweckverband aber solche freiwillig gewähren. An der Beschlussfassung über die Investitionstätigkeit des Zweckverbands ändert sich nichts. Über Investitionsanträge entscheiden wie bisher die gemäss der entsprechenden Ausgabenkompetenz zuständigen Organe.

Art. 36 Gewinnverwendung/Verlustdeckung

In einem Zweckverband mit eigenem Haushalt liegt es grundsätzlich in der Kompetenz der Eigentümerversammlung (Gemeindevorstände oder Delegiertenversammlung) über Gewinnverwendung und Verlustdeckung zu entscheiden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass das aktuelle Pflegesetz für den Pflegebereich (inkl. Pension und Betreuung) keine Gewinne zulässt und aus dieser Sparte deshalb keine Ertragsüberschüsse an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet werden können.

Art. 38 Haftung

Zweckverbandsbeteiligungen sind Verwaltungsvermögen, das nicht zwangsverwertet werden kann; dies kann für den Zweckverband auf dem Kreditmarkt hinderlich sein. Um dem Zweckverband die Aufnahme von Fremdmitteln bei Dritten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern sollen die Verbandsgemeinden deshalb Fremdmittel verbürgen.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Formulierung gemäss Musterstatuten

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Austritt

Für einen Verbandsaustritt soll weiterhin eine Kündigungsfrist von zwei Jahren eingehalten werden. Austretende Gemeinden sollen weiterhin keine Entschädigung erhalten. Das Gemeindeamt erachtet diese Lösung als nicht sachgerecht, aber dennoch möglich. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass an der bestehenden Regelung festgehalten werden soll, da der Zweckverband bei einem Austritt keine realistische Möglichkeit hat, neue Trägergemeinden aufzunehmen. Deshalb würde ein Austritt mit Entschädigungsfolgen die Eigenkapitalbasis des Alterszentrums schwächen, es sei denn die verbleibenden Gemeinden würden die Beteiligungen der austretenden Gemeinde übernehmen.

Art. 42 Auflösung

Neu soll ein Auflösungsbeschluss nicht mehr einstimmig gefällt werden müssen sondern mit einer qualifizierten Mehrheit von 4 Verbandsgemeinden. Damit soll verhindert werden, dass eine einzelne Gemeinde die Verbandsauflösung verhindern kann.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 43-45)

Das Gemeindeamt empfiehlt auch den Pflegeheim-Zweckverbänden die Einführung des eigenen Haushalts per 1.1.2019, da die Umstellung auf HRM2 erst per 1.1.2019 erfolgen kann und es nur im Jahr der Umstellung erlaubt ist, Aufwertungsgewinne nicht erfolgswirksam zu verbuchen. Dieses Problem kann im RAZE minimiert werden, indem die Gemeinden per 1.1.2018 die Vermögenswerte als Sacheinlagen zu Restbuchwerten nach HRM1 in den Zweckverband einbringen, sie werden 2018 noch degressiv gemäss gültigem Gemeindegesetz abgeschrieben. Das Restatement wird im Zweckverband per 1.1.2019 durchgeführt. Bei diesem Vorgehen haben nur die Gemeinden, welche zusätzliche Abschreibungen getätigt haben, einen erfolgswirksamen Aufwertungsgewinn zu verbuchen. An den Beteiligungsverhältnissen wird sich durch ein Restatement per 1.1.2019 nichts ändern. Die mutmasslichen Aufwertungsgewinne von rund 5 Mil. Franken werden im Zweckverband erfolgsneutral verbucht. Auf die Gemeinden hat die Aufwertung keinen Einfluss, da Wertberichtigungen im Verwaltungsvermögen nur „nach unten“ erfolgen bzw. nach oben nur bis zum Anschaffungswert.

Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2017 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2018 im Umfang von CHF 5 Mio. in unverzinsliche, ab 2020 zu amortisierende und bis am 31. Dezember 2044 zurückzuzahlende Darlehen umgewandelt. Die übrigen geleisteten Investitionsbeiträge werden in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

Die Restbuchwerte der Investitionen per 31. Dezember 2017 sehen wie folgt aus:

Gemeinde	Restbuchwert HRM1 ord. Abschreibung	Anteil in %	Darlehen	Beteiligungen
Embrach	3'220'312	55.68	2'784'000	437'000
Freienstein-Teufen	843'145	14.58	729'000	114'000
Lufingen	581'655	10.06	503'000	79'000
Oberembrach	341'767	5.91	295'000	46'000
Rorbas	796'913	13.78	689'000	108'000
Total	5'783'792	100	5'000'000	784'000

Schlussbemerkungen

Mit der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten sind die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes erfüllt worden. Die Betriebskommission des Regionalen Alterszentrums Embrachertal ist überzeugt, den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden einen zukunftsgerichteten und ausgewogenen Vorschlag zu unterbreiten.

Oberembrach, 19. September 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Verena Koch Hanselmann
Gemeindepräsidentin

sig. Lea Gnädinger
Gemeindeschreiberin



Statuten

des Zweckverbands

Regionales Alterszentrum Embrachertal

vom [DATUM]

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas bilden unter dem Namen „Regionales Alterszentrum Embrachertal“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Embrach.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband erbringt stationäre und ambulante Dienstleistungen für betagte und pflegebedürftige Personen primär aus dem Verbandsgebiet.

²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach einem von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden zu genehmigenden Entschädigungserlass.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.-.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 350 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.-, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.-;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000.-;

4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
8. die Genehmigung des Entschädigungserlasses für die Verbandsorgane
9. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Betriebskommission

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Betriebskommission besteht aus 5 Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde je ein Mitglied entsendet.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung. Diese müssen nicht dem Gemeindevorstand angehören.

Art. 17 Konstituierung

Der Vertreter bzw. die Vertreterin der Gemeinde Embrach amtiert als Präsident bzw. Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Betriebskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Gemeinde Embrach regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Ernennung der Zentrumsleitung
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
7. Erlass der Taxordnung

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.- und bis insgesamt Fr. 100'000.- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.- und bis insgesamt Fr. 30'000.- pro Jahr.

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-;
4. die Schaffung von Stellen im Rahmen der bestehenden Verbandsaufgaben,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000.-;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2'000'000.-
;

Art. 21 Aufgabendelegation

¹Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbstständigen Erledigung delegieren.

²Die Betriebskommission setzt eine Zentrumsleitung ein.

³ Die Betriebskommission regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse, an die Zentrumsleitung und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

Der Vertreter bzw. die Vertreterin der Gemeinde Embrach amtiert als Präsident bzw. Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Art. 25 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

⁴Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindung offen. Art. 18 gilt entsprechend.

Art. 26 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

¹Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

²Als Prüfstelle kann die RPK vorgesehen werden, sofern diese die Anforderungen an die Fachkunde, Unabhängigkeit und den Leumund erfüllt.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis am 31. August diejenigen Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Budgets benötigen.

Art. 34 Finanzierung des Betriebs

¹Der Zweckverband wird nach unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

²Der Zweckverband finanziert sich durch Entgelte für seine erbrachten Leistungen.

³Die Verbandsgemeinden leisten die gemäss Pflegegesetz für Institutionen mit kommunalem Auftrag vorgesehenen Beiträge.

⁴Der Zweckverband ist verpflichtet, die langfristige Werterhaltung und gesunde Bilanzrelationen sicherzustellen.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 36 Gewinnverwendung/Verlustdeckung

¹Ein Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital des Zweckverbands zugewiesen. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden können mit Mehrheitsbeschluss beschliessen, dass Ertragsüberschüsse nach Massgabe der finanziellen Beteiligungen der Verbandsgemeinden am 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilmässig an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet werden.

²Sofern die Mehrheit der Gemeindevorstände beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Verbands zu decken haben, sind diese von den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung am 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilmässig zu tragen.

Art. 37 Eigentum

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 38 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission, der Zentrumsleitung oder von anderen Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

⁴Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatwirtschaftlicher Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden oder Dritten.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 42 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung von 4 Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2018 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz.

Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2017 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2017 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2018 im Umfang von CHF 5 Mio. in unverzinsliche, ab 2020 zu amortisierende und bis am 31. Dezember 2044 zurückzuzahlende Darlehen umgewandelt. Die übrigen geleisteten Investitionsbeiträge werden in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen und Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss der Berechnungsweise der Verordnung über den Gemeindehaushalt ohne Berücksichtigung der ausserordentlichen Abschreibungen.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

⁵Das Verwaltungsvermögen des Zweckverbands wird per 1. Januar 2019 nach Massgabe von § 179 Abs. 1 lit. c des am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Gemeindegesetzes neu bewertet.

Art. 45 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch alle Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch die Betriebskommission des Regionalen Alterszentrums Embrachertal zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. April 2010 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Die Präsidentin/Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT] _____

[NAME]

Die Sekretärin/Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT] _____

[NAME]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

**Zweckverband Regionales Alterszentrum Embrachertal
Revision der Zweckverbandstatuten**

**A B S C H I E D
der Rechnungsprüfungskommission Oberembrach**

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Revision der Statuten des Zweckverbandes Regionales Altersheim Embrachertal, in der von der Betriebskommission am 29. August 2017 verabschiedeten Fassung zuzustimmen.

Die geänderten Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch alle Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch die Betriebskommission des Regionalen Alterszentrums Embrachertal zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Zweckverband kann mit dem Vollzug beauftragt werden.

Oberembrach, 21.10.2017

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Die Präsidentin:



Margrith Brunner

Die Aktuarin:



Christine Schmid

4. Auflösung des Friedhof-Zweckverband Embrach-Oberembrach und Abschluss eines Anschlussvertrages

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Zweckverbandsvertrag vom 25. November 2009 / 4. Dezember 2009 zwischen den Gemeinden Embrach und Oberembrach wird per 31. Dezember 2017 aufgelöst.
2. Die Aufwandüberschüsse und die Finanzierung der Investitionen wurden immer gemäss den Einwohnerzahlen auf die Gemeinden aufgeteilt. Die noch nicht abgeschriebenen Verwaltungsvermögen verbleiben bei den Gemeinden. Die Friedhofanlage (Grundstücke GB Blätter 91 und 1154 in Embrach) wird als Gesamteigentum infolge einfacher Gesellschaft vom Zweckverband an die Gemeinden Embrach und Oberembrach unentgeltlich übertragen. Der Gemeinderat Embrach wird zum Vollzug ermächtigt.
3. Der Anschlussvertrag für die Mitbenutzung des Friedhofes Embrach-Oberembrach zwischen den Politischen Gemeinden Embrach und Oberembrach wird genehmigt.

Bericht

Die Gemeinde Oberembrach hat schon immer die Bestattungen der Einwohnerinnen und Einwohner im benachbarten Friedhof Embrach vorgenommen. Sichergestellt wurde diese Zusammenarbeit seit Jahrzehnten mit einem Zweckverband als rechtlich eigenständige Organisation. Im neuen Gemeindegesetz, das per 1. Januar 2018 in Kraft tritt, wird der Zweckverband als Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit über die einzelnen Gemeinden gestellt und erhält damit eine wesentlich grössere Bedeutung. Folge davon sind Urnenabstimmungen im Zweckverbandsgebiet, Regelungen betreffend die Finanzierung, externe und interne Rechnungsprüfung und weiteres mehr.

Für den Betrieb eines Friedhofes für zwei Gemeinden ist der Zweckverband ein zu aufwändiges rechtliches Instrument. Insbesondere gibt es kaum politische Diskussionen. Die Art, wie der Friedhof verwaltet werden soll, wird wie bisher in der Friedhof- und Bestattungsverordnung definiert. Die Gemeinderäte Embrach und Oberembrach beantragen eine künftige Regelung mit einem Anschlussvertrag.

Mit dem Anschlussvertrag wird die betriebliche Führung in die Gemeindeorganisation von Embrach integriert. Dies führt zu klaren Zuständigkeiten und wesentlich schlankeren Abläufen. Eine separate Organisation mit eigenem Voranschlag, Rechnung und mit entsprechenden Genehmigungen ist nicht mehr notwendig. Der Informationsfluss ist vertraglich sichergestellt, die ressortverantwortlichen Behördenmitglieder und die Leitungen des Bestattungsamtes treffen sich nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zum Erfah-

rungs- und Informationsaustausch. Die eigentliche Entscheidungskompetenz liegt neu ausschliesslich beim Gemeinderat und der Friedhofverwaltung Embrach. Finanziell beteiligt sich die Gemeinde Oberembrach aufgrund der Einwohnerzahlen an den Betriebskosten. Bei Investitionen in die Friedhofanlage übernimmt die Gemeinde Embrach die Kosten, die Gemeinde Oberembrach beteiligt sich im Rahmen der Zinsen und Abschreibungen. Der bisherige Zweckverband verfügte über kein Vermögen. Die abzuschreibenden Verwaltungsvermögen aus Investitionen in früheren Jahren in die Friedhofanlage verbleiben bei den Vertragsgemeinden.

Beide Gemeinden führen weiterhin separat ein Bestattungsamt. Die Angehörigen melden sich wie bisher bei ihren Gemeindeverwaltungen, diese organisieren in Absprache mit den Angehörigen die Beisetzung auf dem Friedhof Embrach-Oberembrach. Die neue rechtliche Grundlage hat keine Auswirkungen beim Personal und beim Ablauf bei Todesfällen. Behördenintern und in der Verwaltung gibt es Rationalisierungen und effizientere Abläufe.

Schlussbemerkungen

Der Betrieb des Friedhof Embrach-Oberembrach ist mit dem neuen Anschlussvertrag weiterhin langfristig sichergestellt. Der Verwaltungsaufwand wird effizienter und vor allem kostengünstiger.

Oberembrach, 3. Oktober 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Verena Koch Hanselmann
Gemeindepräsidentin

sig. Lea Gnädinger
Gemeindeschreiberin



GEMEINDE OBEREMBRACH
Die ländliche Oase im Embrachertal



Anschlussvertrag
zwischen der Gemeinde Embrach (Trärgemeinde)
nachfolgend Embrach genannt
und
der Gemeinde Oberembrach (Anschlussgemeinde)
nachfolgend Oberembrach genannt

betreffend die
Mitbenutzung des Friedhofes Embrach durch Oberembrach

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der bisherige Friedhof-Zweckverband verfügt mit der Parz. Kat. Nrn. 6 und 4229 über eine Friedhofanlage. Bisher war der Zweckverband Friedhof Embrach-Oberembrach für den Betrieb, den Unterhalt, die Pflege und eine allfällige Erweiterung des Friedhofes zuständig. Nach der Auflösung des Zweckverbandes wird das Benützungsrecht von Oberembrach mit diesem Anschlussvertrag sichergestellt. Das Grundeigentum verbleibt als Gesamteigentum bei den Vertragsparteien, es wird vom bisherigen Zweckverband an die Vertragsparteien überführt.
- 1.2 Embrach und Oberembrach führen je separat ein Bestattungsamt und organisieren die Überführung und die Bestattung in Absprache mit den Angehörigen.
- 1.3 Die Detailregelung für den Betrieb des Friedhofes ist in der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Embrach festgehalten.
- 1.4 Dieser Vertrag dient der langfristigen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Vertragspartner. Die Bestattungsmöglichkeiten und der Unterhalt des Friedhofes sollen den Bedürfnissen der Mehrheit der Bevölkerung beider Gemeinden entsprechen.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten der Trärgemeinde Embrach

- 2.1 Embrach erfüllt alle Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- 2.2 Der Gemeinderat von Embrach ist zuständig für
 - die Leitung und Beaufsichtigung des Friedhof- und Bestattungswesens der Vertragsgemeinden;
 - die Ernennung des Friedhofvorstehers sowie dessen Stellvertreter;
 - die Zurverfügungstellung der erforderlichen Areale, Räumlichkeiten und Einrichtungen;
 - den Erlass von Bestimmungen über die Durchführung der Bestattungen und die Gestaltung und Benützung des Friedhofs;
 - den Erlass von Bestimmungen über die Gebühren.

3. Kompetenzen der Trärgemeinde Embrach

- 3.1 Embrach betreibt den Friedhof selbstständig im Rahmen seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation. Das Personal und externe Dienstleister werden von Embrach angestellt resp. beauftragt. Embrach verpflichtet sich, Unternehmer in der Gemeinde Oberembrach gemäss Mitteilung der Gemeinde Oberembrach bei Submissionen zu berücksichtigen. Immer einzuhalten sind die übergeordneten Submissionsvorschriften.
- 3.2 Embrach gewährt Oberembrach ein Mitspracherecht bei grossen finanziellen Ausgaben und beim Erlass oder Änderung der Friedhof- und Bestattungsverordnung gemäss Ziff. 4.4 und 4.5.
- 3.3 Embrach gewährt Oberembrach das Recht, alle Bestattungen von Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Oberembrach im Friedhof Embrach durchführen zu können. Bestattungen von Personen mit engen Beziehungen zu Oberembrach sollen in Absprache mit Embrach möglich sein. Der Aufwand ist gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung zu verrechnen.

4. Rechte und Pflichten der Anschlussgemeinde Oberembrach

- 4.1 Oberembrach erhält das Recht, alle Bestattungen von Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Oberembrach im Friedhof Embrach durchführen zu können. Bestattungen von Personen mit engen Beziehungen zu Oberembrach sind gemäss Ziff. 3.3 möglich.
- 4.2 Oberembrach verpflichtet sich, die Bestattungen in Embrach durchzuführen, ausser die Angehörigen von Verstorbenen wünschen eine Bestattung auf einem anderen Friedhof.
- 4.3 Oberembrach beauftragt den gleichen Bestatter und das gleiche Krematorium wie Embrach.
- 4.4 Oberembrach nimmt für neue einmalige Ausgaben von über Fr. 1'000'000.00 und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 vorgängig gemäss der Kompetenzregelung in der Gemeindeordnung in einem Beschluss Stellung zu ihrem Kostenanteil.
- 4.5 Die Friedhof- und Bestattungsverordnung wird von der Gemeinde Embrach, nach vorgängiger Genehmigung durch den Gemeinderat Oberembrach, genehmigt und tritt erst nach beiden Zustimmungen in Kraft.

5. Informationsaustausch

- 5.1 Beide Vertragsparteien können jederzeit eine Aussprache über den Zustand des Friedhofs und über zusätzliche oder wegfallende Bestattungsmöglichkeiten verlangen. Mindestens einmal im Jahr treffen sich die ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglieder beider Vertragsgemeinden und der/die Leiter/in des Bestattungsamts zu einem Informationsaustausch.
- 5.2 Erhaltene Rückmeldungen aus der Bevölkerung, von Pfarrpersonen oder von Trauerfamilien werden gegenseitig ausgetauscht.
- 5.3 Embrach stellt sicher, dass Oberembrach alle relevanten Informationen erhält. Insbesondere werden die Zahlen für den Voranschlag bis spätestens Ende August unaufgefordert der Finanzverwaltung Oberembrach schriftlich mitgeteilt.

- 5.4 Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen und Subkommissionen gebildet werden.

6. *Finanzielle Leistungen*

- 6.1 Rechnungsführung
Embrach weist die auf den Friedhof entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert gemäss Gemeindeordnung vom 29.06.2016 aus.

- 6.2 Kostenverteilung
Die Betriebskosten werden unter den Vertragsgemeinden nach deren Einwohnerzahl per 31. Dezember des Rechnungsjahres verteilt.

Embrach stellt Oberembrach jährlich Rechnung bis spätestens Ende Februar des Folgejahres und kann während dem Jahr eine Akontorechnung ausstellen.

Embrach übernimmt die Investitionskosten und belastet diese Oberembrach über die Abschreibungen und Zinsen in der Betriebsrechnung.

- 6.3 Rechnungsprüfung
Die RPK der Gemeinde Embrach respektive deren externes Kontrollorgan ist für die Rechnungsprüfung zuständig. Auf Anfrage ist Oberembrach Einsicht in die Konten des Friedhofes zu gewähren.

7. *Vertragsdauer und Vertragsänderungen, Kündigung*

- 7.1 Vertragsdauer
Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

- 7.2 Vertragsänderungen
Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsgemeinden.

- 7.3 Kündigung
Der Gemeindevorstand jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von fünf Jahren auf Ende Kalenderjahr kündigen, erstmals per 31.12.2044. Im gegenseitigen Einverständnis sind kürzere Fristen möglich. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn für Oberembrach eine gleichwertige Lösung sichergestellt ist und Embrach das noch nicht abgeschriebene Verwaltungsvermögen von Oberembrach übernimmt.

Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages verbleiben alle Vermögenswerte bei Embrach, soweit keine andere Abrede besteht. Oberembrach ist betreffend dem unausgeschiedenen Gesamteigentumsanteil am Grundeigentum Friedhof zu entschädigen.

- 7.4 Streitigkeiten
Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

8. *Schluss- und Übergangsbestimmungen*

- 8.1 Inkrafttreten
Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der entsprechenden Gremien der Vertragsgemeinden auf 1. Januar 2018 in Kraft.

Vereinbart und zweifach ausgefertigt:

Für die Gemeinde Embrach

Für die Gemeinde Oberembrach

Datum:

Datum:

Gemeinderates Embrach:

Gemeinderates Oberembrach:

Erhard Büch

Hans Peter Good

Verena Koch Hanselmann

Lea Gnädinger

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom *

GV Oberembrach NUR INFORMATIV !

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
Art. 1	Grundlagen.....	3
II.	Personal.....	3
Art. 2	Friedhofvorsteher	3
III.	Bestattungen.....	3
Art. 3	Bestattungen.....	3
Art. 4	Bestattungen Auswärtiger	4
Art. 5	Gebühren- und Kostenregelung.....	4
Art. 6	Aufbahrung	4
Art. 7	Abdankung und Bestattungszeiten.....	4
Art. 8	Trauer Gottesdienst.....	4
Art. 9	Grabgeläute.....	5
IV.	Grabstätten	5
Art. 10	Eigentumsrechte	5
Art. 11	Grabbelegung.....	5
Art. 12	Gräberarten.....	5
Art. 13	Familiengräber (Privatgräber).....	6
Art. 14	Ruhezeiten	6
Art. 15	Räumung der Gräber.....	6
Art. 16	Exhumationen	6
Art. 17	Urnenversetzungen.....	7
Art. 18	Grabeinfassungen	7
Art. 19	Unterhalt und Bepflanzung der Gräber	7
V.	Grabmäler	8
Art. 20	Allgemeine Richtlinien für Grabmäler	8
Art. 21	Grabbezeichnung	8
Art. 22	Masse der Grabmäler	9
Art. 23	Bewilligungspflicht	9
Art. 24	Unterhalt und Haftung.....	10
Art. 25	Verfügungsbeschränkung	10
Art. 26	Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	10
Art. 27	Strafbestimmungen	11
Art. 28	Beschwerden/Rechtsmittel.....	11
VII.	Schlussbestimmungen	11
Art. 29	Inkraftsetzung	11

I. Allgemeines

Art. 1 Grundlagen

¹ Diese Verordnung untersteht der kantonalen Bestattungsverordnung sowie weiteren kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen.

² Im Anschlussvertrag vom zwischen den Gemeinden Embrach (Trärgemeinde) und Oberembrach (Anschlussgemeinde) sind die allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt. Die Friedhof- und Bestattungsverordnung regelt gemäss Ziff. 4.5 des Vertrages die Detailbestimmungen zum Betrieb der Friedhofanlage.

³ Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

II. Personal

Art. 2 Friedhofvorsteher

¹ Die Aufsicht über den Friedhof und das gesamte Bestattungswesen ist dem Leiter des Bestattungsamtes Embrach als Friedhofvorsteher übertragen.

² Das Bestattungsamt trifft alle Anordnungen im Zusammenhang mit den Bestattungen (Aufbahrung, Einsargen, Leichentransport, Festsetzung der Bestattungszeit etc.). Es erteilt die Bewilligungen zur Ausführung und zum Setzen der Grabmäler, verrechnet die Bestattungskosten und führt das Bestattungsregister.

³ Die örtlichen Bestattungsbeauftragten führen das Bestattungsgespräch mit den Angehörigen und organisieren alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Schritte.

III. Bestattungen

Art. 3 Bestattungen

Die Einzelheiten der Abdankung und Bestattung sind durch die anordnungsberechtigten Personen ausschliesslich mit dem örtlichen Bestattungsamt im Rahmen des geltenden Bestattungsablaufs zu vereinbaren. Der Friedhof dient vornehmlich zur Bestattung von Einwohnern von Embrach und Oberembrach.

Art. 4 Bestattungen Auswärtiger

Bestattungen von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in den Gemeinden Embrach oder Oberembrach hatten, benötigen die Bewilligung des Friedhofvorstehers. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern eine besondere Beziehung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen zu den Gemeinden Embrach oder Oberembrach nachgewiesen werden kann.

Art. 5 Gebühren- und Kostenregelung

Für die Bestattung eines Einwohners der Gemeinden Embrach und Oberembrach wird Rechnung gestellt für diejenigen Kosten, die gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung verrechnet werden können. Die Gemeinde Embrach legt die Regelungen in der Gebührenverordnung bzw. im Gebührentarif der Gemeinde Embrach fest.

Art. 6 Aufbahrung

¹ Die Verstorbenen werden, wenn nötig oder gewünscht, in den Aufbahrungsräumen der Friedhofanlage aufgebahrt.

² Den Angehörigen wird vom Bestattungsamt uneingeschränkter Zugang zu den Aufbahrungsräumen gewährleistet.

Art. 7 Abdankung und Bestattungszeiten

¹ Abdankungen und Bestattungen einschliesslich stille Beisetzungen finden von Montag bis Freitag statt. An Samstagen, Sonntagen sowie allgemeinen Feiertagen werden keine Abdankungen und Bestattungen durchgeführt.

² Die öffentlichen Bestattungen finden in der Regel um 14.00 Uhr statt. In Fällen, wo zwei öffentliche Bestattungen auf den gleichen Tag fallen, kann der Friedhofvorsteher eine der Bestattungen auf 11.00 Uhr anordnen.

³ Über Ausnahmen entscheidet das örtliche Bestattungsamt.

⁴ Für die Abdankung steht die Abdankungshalle auf dem Friedhof zur Verfügung. Die Terminvereinbarung erfolgt durch das Bestattungsamt.

Art. 8 Trauergottesdienst

Für den Trauergottesdienst stehen den Angehörigen nach deren Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt die Kirchen zur Verfügung.

Art. 9 Grabgeläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Abdankungen das Grabgeläute angeordnet.

IV. Grabstätten

Art. 10 Eigentumsrechte

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinden Embrach und Oberembrach. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Art. 11 Grabbelegung

¹ Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein separates Grab herzurichten.

² Auf Wunsch der Angehörigen können in der Regel die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder sowie die Särge von Kindern und ihres gleichzeitig verstorbenen Elternteils im gleichen Grab beigesetzt werden. Dies gilt für Kinder bis zum 4. Altersjahr.

³ Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher.

⁴ In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen (gem. Art. 12) von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, wobei die von der ersten Bestattung an laufende Ruhezeit nicht unterbrochen wird.

Art. 12 Gräberarten

Der Friedhof umfasst folgende Arten von Gräbern:

A. Erd-Reihengrab Erwachsene und Kinder über 8 Jahre	Beisetzung ein Sarg und eine Urne
B. Urnen-Reihengrab Erwachsene und Kinder über 8 Jahre	Beisetzung bis zwei Urnen
C. Erd- und Urnen- Reihengrab Kinder unter 8 Jahren	Beisetzung 2 Särge oder 2 Urnen
D. Familiengrab	Beisetzung max. 2 Särge und max. 15 Urnen
E. Urnennische	Beisetzung bis zwei Urnen
F. Urnen-Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung	Beisetzung eine Urne

Art. 13 Familiengräber (Privatgräber)

¹ Über die Benützung von Familiengräbern wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Mietzeit beträgt 60 Jahre. Über eine allfällig beantragte Verlängerung von einmalig maximal 20 Jahren entscheidet der Friedhofvorsteher. Die Miet- und Verlängerungsgebühren werden gemäss Art. 5 geregelt.

² Familiengräber werden nur an Einwohner der Gemeinden Embrach und Oberembrach abgegeben. Die Weitervermietung bzw. die Abtretung von Grabplätzen an Dritte ist den Mietern von Familiengräbern untersagt.

³ In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit einer Familiengrabstätte darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden.

⁴ Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhezeit kann der Friedhofvorsteher über die Grabstätte verfügen.

⁵ Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Eine vorzeitige Aufhebung ist frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung möglich.

Art. 14 Ruhezeiten

Die Ruhezeit der Gräber beträgt für

- | | |
|---------------------------|----------|
| - die Einzelgräber | 20 Jahre |
| - die Urnennischenwand | 20 Jahre |
| - die Gemeinschaftsgräber | 20 Jahre |
| - die Familiengräber | 60 Jahre |

Art. 15 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der in Art. 14 festgesetzten Ruhezeiten steht dem Friedhofvorsteher das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen. Die Aufhebung der Gräber wird mindestens 2 Monate vor der Räumung im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Zudem wird die Räumung mit Hinweistafeln auf dem Friedhof angekündigt. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden sie angeschrieben. Den Angehörigen wird gleichzeitig eine Frist von zwei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und -pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 16 Exhumationen

Für die Exhumationen wird auf die kantonale Bestattungsverordnung verwiesen. Allfällige Bewilligungen erteilt der Friedhofvorsteher. Sämtliche anfallenden Kosten werden verrechnet.

Art. 17 Urnenversetzungen

Die Ausgrabung einer Urne benötigt die Bewilligung des Friedhofvorstehers. Sämtliche anfallenden Kosten werden gemäss Tarifordnung der Gemeinde Embrach verrechnet.

Art. 18 Grabeinfassungen

¹ Die Grabeinfassungen werden einheitlich vom Friedhofgärtner erstellt.

² Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher.

Art. 19 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, für die Kosten der Gräberbepflanzung aufzukommen. Es wird ihnen aber freigestellt,

- die Grabstätte selber zu bepflanzen.
- die Grabstätte durch einen Gärtner bepflanzen zu lassen.
- einen Grabpflegevertrag mit der Gemeinde Embrach zur Bepflanzung der Grabstätten auf die Dauer der Ruhezeit abzuschliessen.

² Ein Grabpflegevertrag kann nur für Erd- und Urnenreihengräber sowie Familiengräber abgeschlossen werden.

³ Werden selbst unterhaltene Gräber nicht in Ordnung gehalten, wird die Arbeit durch den Friedhofgärtner besorgt unter Rechnungsstellung durch die Gemeinde an die Hinterbliebenen.

⁴ Nach Bestattungen werden die Blumenspenden auf dem Grab belassen, sofern sie nicht von den Angehörigen mitgenommen werden.

⁵ Auf den Urnen-Gemeinschaftsgräbern – anonym und mit Namensnennung – dürfen Blumen nur auf der dafür vorgesehenen Platte hingestellt werden.

⁶ Bei Urnennischen dürfen Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze oder der Blumen- und Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie vom Friedhofgärtner entfernt. Das spätere Deponieren von Grabschmuck auf dem Kiesplatz bei den Nischen ist nicht gestattet.

⁷ Die gärtnerische Ausstattung der Friedhofanlage ist ausschliesslich Aufgabe des Friedhofsvorstehers.

⁸ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Friedhofanlage stören, sind zu vermeiden. Der Friedhofgärtner kann unpassende Bepflanzungen nach unbeachteter Aufforderung ohne Anspruch auf Rückerstattung beseitigen.

⁹ Pflanzen und Sträucher, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen oder das Gesamtbild des Friedhofes stören, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen auf deren Kosten zurückgeschnitten oder entfernt.

¹⁰ Für Grabschmuck zugelassen sind neben Pflanzen und Schnittblumen nur dauerhafte, witterungsbeständige Materialien. Das Schmücken der Gräber mit Plastikblumen und Pflanzen aus künstlichem Material ist nicht erlaubt. Kerzen sind zugelassen, wenn sie aus Wachs oder Oel hergestellt sind. Batteriebetriebene Kerzen sind nicht erlaubt.

¹¹ Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkten Grabschmuck wie Gestecke, Kränze, Blumen, Sträucher usw. sowie unpassende und zerbrochene Blumengefässe, Schalen und dergleichen ohne Vorankündigung von den Gräbern ohne Anspruch auf Rückerstattung zu entfernen bzw. zu entsorgen.

V. Grabmäler

Art. 20 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler

Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Art. 21 Grabbezeichnung

Bezeichnung für Gräber gem. Art. 12 lit. A – D.

¹ Sofort nach Belegung wird jede Grabstätte mit der Namensbezeichnung, dem Geburts- und dem Sterbejahr des Beigesetzten versehen. Ein Verzicht auf eine Grabbezeichnung ist nicht erwünscht.

² Für die Dauer der Ruhezeit muss innert zwei Jahren seit der Beisetzung eine beständige Grabbezeichnung gemäss nachfolgender Vorschriften angebracht werden.

³ Wird ein Grab nicht innert zwei Jahren mit einem Grabmal versehen, kann die Gemeinde nach erfolgloser Aufforderung eine Grabbeschriftung zulasten der anordnungsberechtigten Personen erstellen lassen.

Bezeichnung für Gräber gem. Art. 12 lit. E – F

Die Urnennischenwand (E), sowie das Urnen Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung (F) wird durch das Bestattungsamt mit Vorname, Nachname, evtl. Ledigname, Geburtsjahr und Todesjahr einheitlich beschriftet. Die anfallenden Kosten werden verrechnet.

Art. 22 Masse der Grabmäler

¹ Für die Grabmäler inklusive Sockel sind folgende Abmessungen einzuhalten:

Gräberarten	Höhe max./min.	Breite max.	Länge max.
A. Steine Kreuze Platten	120 cm/90 cm 120 cm/90 cm	60 cm 65 cm 45 cm	60 cm
B. Steine Kreuze Platten	90 cm/65 cm 90 cm/65 cm	45 cm 50 cm 40 cm	50 cm
C. Steine Kreuze Platten	75 cm 75 cm	45 cm 45 cm 30 cm	55 cm

² Die Grabmäler dürfen die Stärke von 18 cm nicht überschreiten.

³ Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 20 cm überragen.

Art. 23 Bewilligungspflicht

¹ Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung benötigt eine Genehmigung des Friedhofvorstehers. Das Setzen der Grabmäler bei Erdbestattungen kann frühestens 9 Monate, bei Urnenbestattung 3 Monaten nach der Beisetzung erfolgen. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Friedhofvorsteher eine Zeichnung im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen unter Angabe des zu verwendenden Materials, seiner Bearbeitungsweise, der Beschriftung, der Masse, des Namens des Auftraggebers und des Erstellers.

² Gegen Entschiede des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen in schriftlich begründeter Form an den Gemeinderat Embrach rekuriert werden.

³ Der Friedhofvorsteher behält sich vor, Grabmäler, die den Vorschriften oder der erteilten Bewilligung nicht entsprechen, zurückzuweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Eigentümer entfernen zu lassen. Ohne Bewilligung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten ihrer Eigentümer entfernt werden.

Art. 24 Unterhalt und Haftung

¹ Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten. Dazu gehört auch, dass schief stehende Grabmäler durch einen Bildhauer oder durch den Friedhofgärtner gerichtet werden. Die Pflanzen dürfen die Inschrift nicht verdecken und müssen im Verhältnis zum Grabstein unter der Schere gehalten werden.

² Den Weisungen des Friedhofgärtners ist Folge zu leisten.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen entstehen.

Art. 25 Verfügungsbeschränkung

Sobald Grabmäler aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung des Friedhofvorstehers entfernt oder versetzt werden.

VI. Ordnungsvorschriften

Art. 26 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:

- Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist untersagt.
- Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge des Friedhofgärtners und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.
- Der Friedhofvorsteher und der Friedhofgärtner sind befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 27 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Beschlüsse bzw. Verfügungen des Friedhofvorstehers werden mit Verwarnung oder Busse geahndet.

Art. 28 Beschwerden/Rechtsmittel

¹ Beschwerden im Zusammenhang mit dem Friedhof und Bestattungen sind an den Gemeinderat Embrach zu richten.

² Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Embrach Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat rekuriert werden. Soweit es sich um Strafverfügungen handelt, steht anstelle des Rekurses der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach übereinstimmender Genehmigung durch die Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 5. Juli 1985 aufgehoben.

Politische Gemeinde Embrach

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom *

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Erhard Büchi

Der Schreiber: Hans Peter Good

Politische Gemeinde Oberembrach

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 173 vom 3.10.2017

Die Präsidentin: Verena Koch Hanselmann

Die Schreiberin: Lea Gnädinger

Auflösung des Friedhofs-Zweckverbandes Embrach-Oberembrach und Abschluss eines Anschlussvertrages

A B S C H I E D der Rechnungsprüfungskommission Oberembrach

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Zweckverbandsvertrag vom 25. November 2009 / 4. Dezember 2009 zwischen den Gemeinden Embrach und Oberembrach per 31. Dezember 2017 aufzulösen.

Die Aufwandüberschüsse und die Finanzierung der Investitionen wurden immer gemäss den Einwohnerzahlen auf die Gemeinden aufgeteilt. Die noch nicht abgeschriebenene Verwaltungsvermögen verbleiben bei den Gemeinden. Die Friedhofanlage wird als Gesamteigentum vom Zweckverband an die Gemeinden Embrach und Oberembrach übertragen. Der Gemeinderat Embrach wird zum Vollzug ermächtigt.

Dem Anschlussvertrag für die Mitbenützung des Friedhofes Embrach-Oberembrach zwischen den Politischen Gemeinden Embrach und Oberembrach ist zuzustimmen.

Oberembrach, 21.10.2017

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Die Präsidentin:



Margrith Brunner

Die Aktuarin:



Christine Schmid

5. Neufestsetzung Gebührenverordnung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Gestützt auf Art. 13, Ziff. 3 der Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Oberembrach genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Bericht

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird auch die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Die Gemeinden sind deshalb verpflichtet, per 1. Januar 2018 eine kommunale gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben können. Die vorliegende Gebührenverordnung regelt die Grundsätze der Gebührenerhebung für Verwaltungsleistungen der Gemeinde Oberembrach.

Ausgangslage

In der Vorlage für das neue Gemeindegesetz schlug der Regierungsrat dem Kantonsrat eine gesetzliche Grundlage für die sogenannte Gebührenverordnung vor. Der Kantonsrat lehnte dies jedoch beim Erlass des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 mit dem Argument ab, die Autonomie der Gemeinden solle nicht durch eine kantonale Gebührenverordnung eingeschränkt werden. Das Parlament beschloss dies im Wissen darum, dass die Gemeinden ihre Gebührenverordnungen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes, d.h. per 1. Januar 2018, zu erlassen haben. Einer Übergangsfrist wurde von regierungsrätlicher Seite nicht zugestimmt.

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Dies bedeutet, dass die gesetzliche Grundlage zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss.

Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive im Gebührentarif die sogenannten Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Dies sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Nicht in Gebührenverordnung aufgenommen werden müssen die Gebühren, welche die Eigenwirtschaftsbetriebe der Gemeinden erheben, wie z. B. Wasserversorgung und Abwasser- und Abfallentsorgung. Hierfür bestehen in Oberembrach bereits eigene Reglemente, welche unverändert in Kraft bleiben. Gleichzeitig bestehen teilweise auch weiterhin gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Mit der Aufhebung der VOGG fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 13 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Inhalt der Gebührenverordnung

Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen zu überprüfen. Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Ausserdem wurde geprüft, ob die Gebühren äquivalent sind, d.h. ob sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen.

Schlussbemerkungen

Die neue Verordnung stellt sicher, dass nach der Aufhebung der kantonalen Gebührenverordnung für die Gemeinde Oberembrach eine Rechtsgrundlage zur Erhebung zahlreicher Gebühren besteht. Gegenüber dem Status Quo wurden materiell nur minimale Änderungen vorgenommen.

Oberembrach, 19. September 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Verena Koch Hanselmann
Gemeindepräsidentin

sig. Lea Gnädinger
Gemeindeschreiberin



POLITISCHE GEMEINDE OBEREMBRACH

**GEBÜHRENVERORDNUNG
GEBVO**

In Kraft ab 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	3
Art. 2	Gebührenpflicht	3
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen.....	3
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	3
Art. 5	Gebührentarif.....	4
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung.....	4
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	4
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung.....	4
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand.....	4
Art. 10	Kostenvorschuss	5
Art. 11	Mehrwertsteuer.....	5
Art. 12	Fälligkeit	5
Art. 13	Verzugszins.....	5
Art. 14	Gebührenverfügung.....	5
Art. 15	Mahnung und Betreibung	5
Art. 16	Verjährung.....	6
2	Die einzelnen Gebühren.....	6
	Verwaltung allgemein	6
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	6
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	6
	Bauwesen	6
Art. 19	Grundlagen.....	6
Art. 20	Gebührenbemessung	6
Art. 21	Gebührenrahmen	7
Art. 22	Planungen	7
	Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen	7
Art. 23	Waldhütte, Schützenhaus, etc.	7
	Bürgerrecht	7
Art. 24	Einbürgerungen	7
Art. 25	Zusätzliche Gebühren.....	8
	Einwohnerdienste.....	8
Art. 26	Einwohnerdienste	8
	Feuerwehrwesen.....	8
Art. 27	Feuerwehr	8

Steuern	8
Art. 28 Grundlagen.....	8
Friedhofwesen.....	8
Art. 29 Bestattungskosten	8
Gesundheit.....	9
Art. 30 Lebensmittelkontrolle	9
Art. 31 Konfiskatvernichtung	9
Polizeiwesen	9
Art. 32 Gastgewerbepatente	9
Art. 33 Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	9
Art. 34 Abgaben auf gebrannte Wasser	9
Art. 35 Hunde.....	9
Art. 36 Waffenerwerbsscheine	9
Art. 37 Weitere polizeiliche Bewilligungen	10
Soziales	10
Art. 38 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	10
Nutzung öffentlichen Grundes	10
Art. 39 Parkiergebühren	10
Art. 40 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung.....	10
Rechtspflege	10
Art. 41 Wiedererwägungsgesuche	10
Art. 42 Neuurteilungen	10
Art. 43 Friedensrichter.....	10
Art. 44 Betreibungs- und Gemeindeammannamt	11
3 Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 45 Übergangsbestimmung.....	11
Art. 46 Inkrafttreten	11

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem Kostendeckungsprinzip, sofern weder übergeordnetes Recht noch öffentliches Interesse besteht,
- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab Fälligkeit sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach Mahnung nicht, kann die Person betrieben werden.

² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

2 Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

- ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person mit einem Verwaltungskostenzusatz nach Aufwand bis 20 % weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

- ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

- ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
- ² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

- ¹ Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich nach Aufwand.
- ² Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt 300 Franken.

Art. 22 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externen Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 23 Waldhütte, Schützenhaus, etc.

Für die Benutzung der Waldhütte, des Schützenhauses sowie der Festbänke werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben. Die Benutzung der Brückewaage wird pro Wägung bemessen.

Bürgerrecht

Art. 24 Einbürgerungen

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

Art. 25 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerdienste

Art. 26 Einwohnerdienste

¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 27 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Gebührentarif für Einsätze des Sicherheitszweckverbandes Embrachertal bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Steuern

Art. 28 Grundlagen

Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofwesen

Art. 29 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung auf dem Friedhof Embrach-Oberembrach von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Bestattungen ausserhalb der Wohngemeinde übernimmt die Gemeinde die Kosten gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung.

³ Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat Embrach die Gebühren kostendeckend fest.

⁴ Für den Friedhof Embrach-Oberembrach besteht ein Anschlussvertrag mit der Gemeinde Embrach. Die Zuständigkeit für den Gebührentarif liegt bei der Gemeinde Embrach.

Gesundheit

Art. 30 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Art. 31 Konfiskatvernichtung

Für die Entsorgung und den Transport von tierischen Abfällen können Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

Polizeiwesen

Art. 32 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

Art. 33 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 1'000 Franken erhoben.

² Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 34 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und richtet sich nach der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

Art. 35 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr, gestützt auf das kantonale Hundegesetz.

Art. 36 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 37 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen, Fahrbewilligungen etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Soziales

Art. 38 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Für Verwaltungsleistungen wie z. B. Bestätigungen können Gebühren erhoben werden.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 39 Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren erhoben werden.

Art. 40 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 41 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 42 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

Art. 43 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Art. 44 Betreibungs- und Gemeindeammannamt

¹ Der Kanton wird eine kantonale Rechtsgrundlage schaffen; bis diese in Kraft ist, gelten weiterhin sinngemäss die bisherigen Regelungen der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden betreffend dem Gemeindeammannamt (Ziff. G) sowie die vom Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich herausgegebenen Wegleitungen.

² Für das Betreibungsamt Embrachertal besteht ein Anschlussvertrag mit der Gemeinde Embrach. Für allfällige kommunale Gebühren liegt die Zuständigkeit somit bei der Gemeinde Embrach.

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 45 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 46 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Oberembrach, 22. November 2017

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Gemeinde Oberembrach

Verena Koch Hanselmann
Gemeindepräsidentin

Lea Gnädinger
Gemeindeschreiberin

POLITISCHE GEMEINDE OBEREMBRACH

GEBÜHRENTARIF

Festgesetzt mit GRB-Nr. 161 vom 19.9.2017

Gebührentarif wird vom Gemeinderat in seiner Kompetenz festgelegt
GV Oberembrach NUR INFORMATIV!

Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Gebührenverordnung durch die Legislative
an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2017.

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

Art. 2 Kopien

Papierausdruck:		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente und Broschüren		gebührenfrei
Ortsplan, gefaltet	CHF	15.00

Art. 4 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeug pro km (PW)	CHF	1.00
Autoanhänger pro km	CHF	0.35

Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen pro Stunde ohne Bedienung:

Transporter Werke (Lindner)	CHF	80.00
Stapler Werke (Linde)	CHF	50.00
Kompakt-Kleintraktor (Massey-Ferguson)	CHF	60.00
Forstschlepper mit Kran (Welte)	CHF	110.00
Traktor mit Winde und Frontlader (Case Maxxum)	CHF	85.00
Motormäher	CHF	50.00
Bandheuer	CHF	50.00
Mulcher	CHF	55.00
Abrandpflug	CHF	20.00
Planierschild	CHF	15.00
Motorsäge	CHF	14.00
Freischneider	CHF	14.00

Spesen aller Art:

Porti, Telefon, Fax		nach Aufwand
Zustellgebühren		nach Aufwand

Mahngebühren:

Zahlungserinnerung ab 1. Mahnung	CHF	gebührenfrei 50.00
-------------------------------------	-----	-----------------------

Art. 5 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist):

Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	140.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	110.00
Förster	CHF	105.00
Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	95.00
Forstvorarbeiter	CHF	85.00
Forstwart/Werkmitarbeiter	CHF	75.00
Waldfacharbeiter	CHF	55.00
Administration	CHF	70.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF	35.00

II. Bauwesen

Art. 6 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches oder für einen Entscheid über das Verfahren berechnet sich nach dem gesamten Aufwand dafür. Dazu gehören die Personalkosten nach den Ansätzen in Art. 5 dieser Tarifordnung und weitere effektiv aufgelaufene Kosten nach Art. 8 dieser Tarifordnung sowie die Kosten für allfällig notwendige Fachbegutachtungen.

Für jedes zu beurteilende Gebäude beträgt die Gebühr höchstens 20'000 Franken.

Der effektive Aufwand wird mit dem Baurechtsentscheid in Rechnung gestellt.

Die Erteilung von Auskünften und Beratungen von Gesuchstellern oder ihren Vertretern ist bis zu 60 Minuten kostenlos. Beratungen, die über dieses Ausmass hinausgehen, werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Gebühr für einfache Kleingesuche, die im Anzeigeverfahren bewilligt werden	CHF	300.00
---	-----	--------

Art. 7 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach effektivem Aufwand

Art. 8 Weitere Gebühren im Bauwesen

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

Publikation (Amtsblatt + Mitteilungsblatt)	CHF	140.00
Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	CHF	50.00
Anschlagen der Gebäudeversicherungs- und Hausnummer	CHF	80.00
Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 kant. Zivilschutzverordnung KZV)	gestützt auf KZV	
Amtliche Vermessung (kant. Gebührenverordnung Geodaten)	gestützt auf GebV GeoD	
Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplätze (§ 246 Abs. 3 PBG)	Bemessung im Einzelfall	
Wasser- und Abwasserbewilligungen	nach effektivem Aufwand	
Bauabnahmen	nach effektivem Aufwand	
Parzellierungen	nach effektivem Aufwand	
Reklamebewilligungen	nach effektivem Aufwand	

Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw.	nach effektivem Aufwand
Bewilligungen für Erdsondenbohrungen	nach effektivem Aufwand
Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	nach effektivem Aufwand
Kontrolle von Baukranen	nach effektivem Aufwand

Gebühren für periodische Kontrollen:

Schutzraumkontrolle	nach effektivem Aufwand
Betriebskontrollen Aufzugsanlagen	nach effektivem Aufwand
periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	nach effektivem Aufwand
Rauchgaskontrollen	nach effektivem Aufwand
Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens	nach effektivem Aufwand

III. Kommunale gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 9 Waldhütte / Schützenhaus / Festbänke / Brückenwaage

Waldhütte: pro Vermietung von morgens 10.00 Uhr bis anderntags 09.00 Uhr

Einheimische, Ortsvereine	CHF	100.00
Auswärtige	CHF	200.00

Schützenhaus: pro Vermietung	Innen oder Aussen	Innen und Aussen
Einheimische, MSV-Mitglieder	CHF 150.00	CHF 250.00
Auswärtige	CHF 200.00	CHF 350.00
Oberembracher Vereine	CHF 100.00	CHF 200.00

zusätzlich:

pro Festbankgarnitur	CHF	10.00
Strom pauschal Winter	CHF	30.00
Strom pauschal Sommer	CHF	10.00

Gemeinde-Festbänke: pro Vermietung

pro Festbankgarnitur	CHF	15.00
maximal	CHF	60.00

Brückenwaage

pro Wägung	CHF	10.00
------------	-----	-------

IV. Einbürgerungen¹

Art. 10 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt	CHF	250.00
---	-----	--------

Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	125.00

Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt	CHF	100.00
---	-----	--------

Art. 11 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung		
bis 25 Jahre		
Einzelpersonen	CHF	250.00
Ehepaare	CHF	500.00
über 25 Jahre		
Einzelpersonen	CHF	500.00
Ehepaare	CHF	1'000.00
miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung		
bis 25 Jahre		
Einzelpersonen	CHF	250.00
Ehepaare	CHF	500.00
über 25 Jahre		
Einzelpersonen	CHF	500.00
Ehepaare	CHF	1'000.00
miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

Art. 12 Weitere Gebühren

Sprach- und/oder Grundkenntnistest anerkannte Institution		nach Aufwand
---	--	--------------

Art. 13 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	CHF	250.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	CHF	100.00
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF	100.00
Entlassung aus dem Bürgerrecht	CHF	100.00

¹ Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

V. Einwohnerdienste

Art. 14 Anmeldung (pro erwachsene Person)

einschliesslich Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)	CHF	40.00
Duplikat Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)	CHF	30.00
Elektronische Umzugsmeldung (eUmzug)	CHF	40.00

Art. 15 Wochenaufenthalt

Anmeldung befristet für 1 Jahr (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Anmeldung Studenten & Schüler, befristet für 4 Jahre	CHF	100.00
Aufenthaltsausweis (Heimatausweis)	CHF	30.00

Art. 16 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister (Kinder sind bei Auszügen für Familien gratis, bei Einzelbestellungen kostenpflichtig)	CHF	30.00
Auszüge aus dem Einwohnerregister für Familie	CHF	60.00
Adressauskünfte:		
- einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei

Art. 17 Aufforderungen

Zur Abgabe, Erneuerung und Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung bzw. Meldung Adresswechsel	CHF	30.00
---	-----	-------

Art. 18 Dienstleistungen

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
Zuweisung einer Krankenkasse	CHF	50.00

Art. 19 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige²

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11), zuzüglich Versandkosten.

Art. 20 Ausländerrechtliche Gebühren³

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

² Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

³ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

VI. Gesundheit

Art. 21 Lebensmittelkontrolle

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen	nach effektivem Aufwand
Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	CHF 500.00

Art. 22 Konfiskatvernichtung

Transport und Vernichtung tierischer Abfälle	nach effektivem Aufwand
--	-------------------------

VII. Finanzen und Steuern

Art. 23 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis pro Steuerjahr	CHF 50.00
Steuerbescheinigung für Einbürgerung	CHF 50.00
Löschung Eintrag im Betreibungsregister	CHF 50.00

Art. 24 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand (pro Steuerjahr)	CHF 20.00
---	-----------

VIII. Polizeiwesen

Art. 25 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF 200.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF 200.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF 50.00

Art. 26 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	CHF 2'000.00
Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF 500.00
vorübergehende Ausnahme	CHF 50.00

Art. 27 Hundehaltung

Hundegebühr, jährlich (inkl. Kantonsbeitrag)	CHF 120.00
Hundehaltung gemäss § 25 Hundegesetz	gebührenfrei

Art. 28 Sonntagsverkauf

1 Sonntagsverkauf pro Betrieb	gebührenfrei
2. - 4. Sonntagsverkauf pro Betrieb	CHF 50.00
Offener Sonntag vom Gewerbeverein Embrachertal	gebührenfrei

Art. 29 Fahrbewilligungen

Befahren der Flurwege, einmalig (Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder)	CHF 50.00
---	-----------

IX. Soziales

Art. 30 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Bestätigung Bezug/Nichtbezug wirtschaftliche Unterstützung	CHF	30.00
--	-----	-------

X. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 31 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein⁴

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m ² und Monat	CHF	12.50
---	-----	-------

Art. 32 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁵

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

XI. Rechtspflege

Art. 33 Wiedererwägungsgesuche

Pro Gesuch	nach Aufwand bis maximal CHF 750
------------	-------------------------------------

Art. 34 Neubeurteilung, Grundgebühr

Bestimmbarer Streitwert		
Streitwert bis CHF 5'000	CHF	300.00
Streitwert von CHF 5'000 bis CHF 10'000	CHF	300.00 bis 800.00
Streitwert ab CHF 10'000 bis CHF 100'000	CHF	800.00 bis 1'200.00
Streitwert ab CHF 100'000	CHF	1'200.00 bis 1'500.00
Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:		
Augenschein Behörde, pro Stunde	CHF	100.00

⁴ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

⁵ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

Neufestsetzung Gebührenverordnung (GEBVO) per 01.01.2018

A B S C H I E D **der Rechnungsprüfungskommission Oberembrach**

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Gebührenverordnung, gestützt auf Art. 13 Ziff. 3 der Gemeindeordnung (GO), per 1. Januar 2018 zuzustimmen.

Oberembrach, 21.10.2017

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Die Präsidentin:



Margrith Brunner

Die Aktuarin:



Christine Schmid

6. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz

*** Ende des geschäftlichen Teils ***

Im Anschluss an den geschäftlichen Teil der Gemeindeversammlung berichtet der Gemeinderat über aktuelle Themen. Eine generelle Beratung über diese Informationen findet indessen nicht statt.

- Berichterstattung aus den Ressorts

B. GEMEINDEVERSAMMLUNG DER PRIMARSCHULGEMEINDE

1. Genehmigung des Voranschlages 2018

1.1 Antrag

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung:

- Den Voranschlag 2018 der Primarschulgemeinde Oberembrach zu genehmigen.
- Daraus resultierend die Festsetzung des Steuerfusses auf 49% (Vorjahr 49%) entsprechend zu verabschieden.

1.2 Weisung

Die laufende Rechnung weist bei einem Aufwand von Fr. 2'372'000.00 und einem Ertrag von Fr. 2'374'100.00 einen Ertragsüberschuss von Fr. 2'100.00 aus.

In der Investitionsrechnung werden keine Investitionen getätigt.

Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen Fr. 107'000.00.

Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, welches voraussichtlich Ende 2018 Fr. 1'968'901.51 betragen wird.

Oberembrach, 3. Oktober 2017

FÜR DIE PRIMARSCHULPFLEGE

Der Finanzvorstand
sig. Thomas Brunner

Die Schulverwaltung
sig. Yasmin Weilenmann

1.3 Beleuchtender Bericht zum Voranschlag 2018

Laufende Rechnung

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017	
Aufwand	Fr.	2'372'000.00	Fr.	2'451'000.00
Ertrag	Fr.	2'374'100.00	Fr.	2'444'200.00
Erfolg		2'100.00	Fr.	- 6'800.00
Abschreibungen	Fr.	107'000.00	Fr.	121'000.00
Nettoinvestitionen	Fr.	0.00	Fr.	160'000.00

Der Gesamtaufwand im Voranschlag 2018 ist Fr. 79'000.00 tiefer als im Voranschlag des laufenden Jahres. Dem gegenüber fällt der Gesamtertrag voraussichtlich um Fr. 70'100.00 tiefer aus. Der Erfolg ist somit um Fr. 8'900.00 höher als im Vergleich zum laufenden Jahr.

Die Hauptabweichungen sind bei den folgenden Sachgruppen-Positionen zu finden:

30 Personalaufwand

Hier sind Einsparungen von rund Fr. 112'800.00 vorgesehen. Sinkende Schülerzahlen haben zur Folge, dass seit diesem Jahr ein Klassenzug eingespart werden muss und weniger Lehrpersonen beschäftigt werden können. Die Lohnkosten für den neuen Hauswart sind ebenfalls tiefer.

31 Sachaufwände

Der Unterhalt des Schwimmbads wird Mehrkosten verursachen, da wir voraussichtlich die Steuerung der Wasseraufbereitung ersetzen müssen.

Das Büro der Schulverwaltung soll an die heutigen Anforderungen angepasst werden. Das Multifunktionsgerät mit Lehrerzimmer ist veraltet und sollte ersetzt werden. Dies bedeutet, dass insgesamt mit einem Mehraufwand von rund Fr. 24'800.00 zu rechnen ist.

33 Abschreibungen

Die Abschreibungen reduzieren sich um rund Fr. 14'000.00 gegenüber dem laufenden Jahr.

36 Betriebs- und Defizitbeiträge

Die Stimmberechtigten des Bezirks Bülach haben am 24. Sept. 2017 dem Ausbau der Tagesschule an der Heilpädagogischen Schule Winkel zugestimmt. Die Kosten werden den Anschlussgemeinden anteilmässig verrechnet.

Investitionsrechnung

Im Jahr 2018 sind keine Investitionen vorgesehen.

3. Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

[illegible]

4. Laufende Rechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Konto	Laufende Rechnung Schule Funktionale Gliederung LR Primar	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2	BILDUNG	2'184'800	549'900	2'248'900	627'400	2'298'570.01	621'212.96
200	Kindergarten	101'300		97'000		86'789.49	
210	Primarschule	1'075'000	276'500	1'144'500	358'500	1'221'033.75	381'193.65
213	Tagesstrukturen	178'500	227'000	175'300	229'000	159'751.25	188'958.50
214	Musikschule	30'200		30'500		30'219.48	
217	Schulliegenschaften und -anlagen	276'200	16'300	261'900	16'300	261'765.45	16'856.10
218	Volksschule Sonstiges	110'600	4'100	110'400	4'100	98'360.75	3'230.00
219	Schulverwaltung	284'400	26'000	265'800	19'500	276'201.69	24'495.11
220	Sonderschulung (ohne Sonderklassen)	128'600		163'500		164'448.15	6'479.60
4	GESUNDHEIT	7'600	400	7'600	500	6'341.75	161.40
460	Schulgesundheitsdienst	7'600	400	7'600	500	6'341.75	161.40
9	FINANZEN UND STEUERN	181'700	1'823'800	194'500	1'823'100	259'908.65	1'943'446.05
900	Gemeindesteuern	61'000	1'378'700	61'000	1'363'700	57'185.00	1'371'175.70
920	Finanzausgleich		422'500		428'000		396'318.00
930	Einnahmenanteile		600		600		605.60
940	Kapitaldienst		8'000		10'000		10'915.90
942	Grundeigentum Finanzvermögen	11'600	14'000	12'500	14'000	18'171.40	13'560.00
990	Abschreibungen	107'000		121'000		146'552.25	
996	Neubewertung Grundeigentum FV					38'000.00	38'000.00
999	ABSCHLUSS	2'100			6'800		112'870.85
	Total	2'374'100	2'374'100	2'451'000	2'451'000	2'564'820.41	2'564'820.41
	Gesamttotal	2'374'100	2'374'100	2'451'000	2'451'000	2'564'820.41	2'564'820.41

VORANSCHLAG 2018

5. Investitionsrechnung - Zusammenzug nach Sachgruppen

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
Investitionen im Verwaltungsvermögen					
5 Ausgaben					
50 Sachgüter			160'000.00		
52 Darlehen und Beteiligungen					
56 Investitionsbeiträge					
57 Durchlaufende Beiträge					
58 Uebrige zu aktivierende Ausgaben					
Total Ausgaben	-		160'000.00		
6 Einnahmen					
60 Abgang von Sachgütern					
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte					
62 Rückzahlungen von Darlehen/Beteiligungen					
63 Rückerstattungen von Sachgütern					
64 Rückzahlung von Investitionsbeiträgen					
66 Beiträge mit Zweckbindung					
67 Durchlaufende Beiträge					
Total Einnahmen		-		-	

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
Investitionen im Verwaltungsvermögen					
Total Investitionsausgaben	-		160'000.00		
Uebertragungen in die LR (Konto 5920)					
Uebertragungen in SpF (Konto 5930)					
Total Investitioneinnahmen		-		-	
Nettoinvestitionen		-		160'000.00	
Einnahmenüberschuss	-		-		
	-	-	160'000.00	160'000.00	
Investitionen im Finanzvermögen					
7 Ausgaben für Sachwertanlagen					
70 Erwerb, Veränderung von Grundeigentum					
71 Erwerb, Veränderung von Mobilien					
79 Buchgewinne (7920 Uebertrag in die LR)					
8 Einnahmen für Sachwertanlagen					
80 Verkauf, Veränderung von Grundeigentum					
81 Verkauf, Veränderung von Mobilien					
89 Buchverluste (8920 Uebertrag in die LR)					
	-	-	-	-	
Nettoveränderung bei den Sachwertanlagen:					
Ausgabenüberschuss = Zuwachs		-		-	
Einnahmenüberschuss = Verminderung	-		-		
	-	-	-	-	

6. Investitionsrechnung - Einzelkonten nach Aufgaben gegliedert

Konto	Investitionsrechnung Schule Funktionale Gliederung IR Primar	Budget 2018		Budget 2017			
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		
2	BILDUNG			160'000			
217	Schulliegenschaften und -anlagen			160'000			
218	Volksschule Sonstiges						
9	FINANZEN UND STEUERN				160'000		
942	Grundeigentum Finanzvermögen						
999	ABSCHLUSS				160'000		
	Total			160'000	160'000		0.00
	Gesamttotal	0	0	160'000	160'000	0.00	0.00

7. Abschreibungstabelle

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Mutmasslicher Buchwert Beginn Rechnungsjahr	Nettoinvesti- tionen gemäss Voranschlag	Mutmasslicher Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen			Mutmasslicher Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
2.1141 Tiefbauten	344'000.00		344'000.00	10	35'000.00		309'000.00
2.1143 Hochbauten	711'000.00		711'000.00	10	72'000.00		639'000.00
2.1146 Fahrzeuge	0.00		0.00	20	0.00		0.00
Total	1'055'000.00	0.00	1'055'000.00		107'000.00	0.00	948'000.00

Total Abschreibungen >> 107'000.00

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUM VORANSCHLAG 2018 DER PRIMARSCHULGEMEINDE OBEREMBRACH

Organisation	Primarschulgemeinde Oberembrach
Budgetjahr	2018

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung:

- Den Voranschlag 2018 der Primarschulgemeinde Oberembrach zu genehmigen.
- Daraus resultierend die Festsetzung des Steuerfusses unverändert auf 49% entsprechend zu verabschieden.

2. Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der Primarschulgemeinde Oberembrach geprüft.

Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

• Laufende Rechnung:	
Aufwand	Fr. 2'372'000.00
Ertrag	Fr. 2'374'100.00
Ertragsüberschuss	Fr. 2'100.00
• Nettoinvestitionen	Fr. 00.00

2. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

Der Voranschlag 2018 der Primarschulgemeinde ist:

- finanzrechtlich zulässig,
- finanziell angemessen,
- rechnerisch richtig.

Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, welches voraussichtlich Ende 2018 CHF 1'968'901.51 betragen wird. Es sind keine Nettoinvestitionen vorgesehen.

Oberembrach, 24. Oktober 2017

Für die Rechnungsprüfungskommission

Die Präsidentin



Margrith Brunner

Die Aktuarin



Christine Schmid

2. Einführung HRM2; Bewertung Verwaltungsvermögen per 1.1.2019

2.1 Antrag

Die Primarschulpflege Oberembrach beantragt der Gemeindeversammlung:

Beim Übergang auf das HRM2 wird auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.

Oberembrach, 3. Oktober 2017

FÜR DIE PRIMARSCHULPFLEGE

Der Finanzvorstand
sig. Thomas Brunner

Die Schulverwaltung
sig. Yasmin Weilenmann

2.2 Bericht der Schulpflege

Ausgangslage

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen der Gemeinde.

Die finanziellen Auswirkungen bzw. Konsequenzen einer Neubewertung oder eines Verzichts auf den gesamten Gemeindehaushalt sind umfassend und transparent aufzeigen.

2.3 Erwägungen

Das Restatement der Primarschulgemeinde wurde durch die Finanzverwaltung erstellt und durch das Revisionsunternehmen Revipro AG bis und mit Jahresabschluss 2016 vorab geprüft und für richtig befunden. Das Ergebnis zeigt mit den voraussichtlichen Investitionen im Verwaltungsvermögen bis Ende 2018 folgende Werte:

	Ohne Aufwertung	Mit Aufwertung
Verwaltungsvermögen	Fr. 948'000.00	Fr.1'895'000.00
Abschreibungen 2019	Fr. 98'000.00	Fr.156'000.00
Abschreibungen 2020ff	Fr. 68'000.00	Fr.128'000.00
Abschreibungen 2019	Fr. 107'000.00	nach altem HRM1

Die Aufstellung zeigt, dass das teilweise bereits abgeschriebene Verwaltungsvermögen durch die Aufwertung faktisch verdoppelt wird und erneut abgeschrieben werden müsste. Die Investitionen in der Vergangenheit konnten alle mit eigenen Mitteln beglichen werden. Die Primarschulgemeinde ist aktuell schuldenfrei. Eine Aufwertung mit entsprechend höheren Abschreibungen als zum jetzigen Zeitpunkt nach HRM1 bedingt für einen künftigen ausgeglichenen Haushalt ggf. eine Steuerfusserhöhung. Dies ist für den Steuerzahler schwer verständlich, da eine höhere Refinanzierung infolge Schuldenfreiheit gar nicht notwendig ist.

Einführung HRM2, Restatement Verwaltungsvermögen per 01.01.2019

A B S C H I E D der Rechnungsprüfungskommission Oberembrach

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, beim Übergang auf das HRM2 auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens der Primarschulgemeinde Oberembrach auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c. GG zu verzichten.

Oberembrach, 21.10.2017

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Die Präsidentin:



Margrith Brunner

Die Aktuarin:



Christine Schmid

3. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz

*** Ende des geschäftlichen Teils ***

Im Anschluss an den geschäftlichen Teil der Gemeindeversammlung berichtet die Schulpflege über aktuelle Themen. Eine generelle Beratung über diese Informationen findet indessen nicht statt.

- Berichterstattung aus den Ressorts

Anfragerecht (§ 51 GG)

Jedem Stimmbürger steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu stellen.

Solche Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage an der Gemeindeversammlung. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Rechtsmittel

Stimmrechtsrekurs (§ 147 GPR / 151a GG)

Mit dem Stimmrechtsrekurs können alle Verletzungen der politischen Rechte und von Vorschriften über ihre Ausübung beanstandet werden (z.B. das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen, die freie Willensbildung der Stimmberechtigten, usw.).

In Versammlungen müssen Verletzungen von Vorschriften sofort gerügt werden, ohne dass allerdings die Beanstandung schon detailliert begründet werden muss.

Die Stimmrechtsrekursfrist beträgt 5 Tage ab der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung.

Gemeindebeschwerde (§ 151 GG)

Die Gemeindebeschwerde ist gegen einen Beschluss der Gemeinde (Urne, Gemeindeversammlung) zulässig. Der Beschluss muss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit verstossen.

Innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, kann schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Protokollberichtigungsrekurs (§ 54 GG)

Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen dies durch ihre Unterschrift. Danach steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form des Rekurses innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage erhoben werden.

Rekurse und Beschwerden sind innert der aufgeführten Fristen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, einzureichen. Die Eingaben haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.